This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 218 962

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1908

Digitized by Google

Germany

Strike und Strafrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vorgelegt von

Erich M. Frey.

Referent: Geh. Hofrat Dr. von Lilienthal.

Heidelberg 1906.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Digitized by Google

C+W
F893

Alle Rechte, besonders das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen, werden vorbehalten.

AUG 5 1908

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

§ 1. Koalition und Koalitionsrecht.
1. Vom wirtschaftlichen Standpunkte 9
2. Vom rechtlichen Standpunkte 13
3. Kritik der gesetzlichen Regelung 18
§ 2. Der § 153 GO.
1. Subjekt des Vergehens: „Wer" 21
2. Objekt des Vergehens: „Andere" 22
3. „Verabredungen (§ 152)".
a) Auch Vereinigungen? 27
b) Lohn- und Arbeitsbedingungen 30
c) Günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen . 30
d) Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen 32
4. Nicht unter den Paragraphen fallende Verhältnisse 35
a) Machtstrikes 36
b) Verbindungen, die sich mit nichtkonkreten oder politischen Verhältnissen beschäftigen 38
5. Teil nehmen — Folge leisten — Zurücktreten 42
6. Die Mittel.
a) Anwendung körperlichen Zwanges . . . 44
b) Drohung 45

Digitized by Google

Seite

c) Ehrverletzung 49
d) Verrufserklärung 54
7. Bestimmen — Hindern 60
8. Der Versuch des Vergehens 61
9. Die Strafe 63

§ 3. Das Verhältnis des § 153 zum allgemeinen Strafrecht.

1. StGB. § 110 65
2. StGB. §§ 123 ff., 130, 223 ff. 70
3. StGB. §§ 185 ff., 240 f. 70
4. StGB. § 253 71
5. StGB. § 360[11] 86

§ 4. Schwarze Listen — Sperre — Boykott.

1. Schwarze Listen 90
2. Sperre 93
3. Boykott 94

§ 5. Das Strikepostenstehen 98

Literatur 108

Digitized by Google

§ 1.

Koalition und Koalitionsrecht.

1. Vom wirtschaftlichen Standpunkte.

Koalition ist eine sich gegen irgendeine Person oder Sache richtende Vereinigung. In dem „sich richten“ liegt der aggressive oder defensive Charakter; und in diesem Charakter der Unterschied zu anderen Vereinigungen, die auch dem Interesse der ihr Angehörenden dienen, wie gesellige Vereine und ähnliche. Unter Außerachtlassung der staatsrechtlichen, der gewerblichen und handelsrechtlichen Koalitionen, soll hier nur von Koalitionen der Unternehmer und Arbeiter, und insbesondere von letzteren die Rede sein. Wenn man auch nicht so weit wird gehen wollen, die Koalition der Arbeiter als „eine der Waffen“ zu bezeichnen, „die für die Zivilisation der Menschheit geführt werden“,[1] so wird man andrerseits sie doch

[1] Löwenfeld, Bd. 3, S. 471.

Digitized by Google

als ein notwendiges Mittel im Kampfe ums Dasein anerkennen müssen. In dem viel gebrauchten und mißbrauchten Worte „Dasein“ finden wir alles das enthalten, worum sich in der Tat der Kampf der Arbeiter dreht: Um die Arbeitsbedingungen, den Lohn, die Lebensverhältnisse. Daß der einzelne allein nichts zu erreichen vermag, mit anderen verbunden, als geschlossenes Ganzes aber eine Macht ist, mit der der Gegner zu rechnen hat, ist eine allbekannte Tatsache. So auch im Leben der Arbeiter, das ein ewiger Kampf ist. Statt eines, der die Arbeit verläßt, finden sich Hunderte, die gern den sich bietenden Verdienst ergreifen. Die Arbeiter suchen Genossen, einigen sich über den Zweck — und eine Koalition ist da. Es vereinigen sich aber auch Arbeitgeber. Sie sind kapitalkräftiger und also mächtiger. In welcher Beziehung die beiden gegnerischen Koalitionen stehen, d. h. welche die frühere und welche die sekundäre Erscheinung ist, darüber läßt sich streiten. Folgen wir der Autorität Adam Smiths, so rufen die Koalitionen der Arbeitgeber Gegenkoalitionen der Arbeiter hervor. Von anderer Seite[1] werden die Arbeitgeberverbände das „notwendige

[1] Freiherr von Stumm, Sten. Ber. 2907.

Digitized by Google

Verteidigungsprodukt gegenüber der sozialdemokratischen Agitation“ (die Identifizierung von Sozialdemokratie und Arbeiterschaft ist ein sich häufig vorfindender Fehler!) genannt.

In welchem Verhältnis der Arbeiter zum Arbeitgeber steht, ist eine Frage, deren Beantwortung zugleich über Erlaubtheit und Notwendigkeit der von den Arbeitern angewandten Mittel entscheidet. Von der frühen Periode, wo sich der Knecht dem Herrn verkaufte, haben wir uns durchgerungen zu einer Zeit, wo anerkanntermaßen der Arbeiter seine Arbeitskraft dem Unternehmer verkauft: Zur Ware ist die Arbeitskraft statt der Person geworden. Nicht mehr von „Herr“ und „Knecht“, sondern von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Rede. „An die Stelle des alten Dienstverhältnisses trat das reine Vertragsverhältnis.“[1] Daraus folgt, daß der Arbeiter als Vertragskontrahent anerkannt wird; wie bei jedem Vertrag, ist auch hier der Verkäufer nicht gezwungen, unter anderen als den ihm passenden Bedingungen abzuschließen. Wie heute die Unternehmer das Recht haben, durch Trusts, Kartelle und dergleichen einen möglichst hohen Preis für ihre Ware erreichen zu wollen, so

[1] Brentano, S. 10.

Digitized by Google

hat dasselbe Recht auch der Arbeiter in seiner Eigenschaft als Unternehmer, als Verkäufer der Ware: Arbeitskraft.

Was die Berechtigung des Arbeiters zu solchen Vereinigungen noch erhöht, ist folgendes: Seine wirtschaftliche Schwäche, seine Unselbständigkeit und die Untrennbarkeit seiner Person von der verkauften Ware.

Während der Unternehmer mit dem Moment der Hingabe der Ware sich von ihr trennt, ist sie beim Arbeiter ein Ausfluß seiner Person (siehe die Akkordarbeit!) und mit ihm verknüpft. Mittelbar geht der Arbeitsvertrag auch über seine Person. Anerkennung der Untrennbarkeit: die Arbeiterschutzgesetzgebung.[1]

Der Unternehmer kann ferner jeden Augenblick sich Gewißheit über Angebot und Nachfrage verschaffen und den Preis durch schnell getroffene Verabredungen mit der Konkurrenz regeln. Anders der Arbeiter: Die bequemen Mittel stehen ihm nicht so zu Gebote, er koaliert sich.

Und der dritte Faktor, seine wirtschaftliche Schwäche (trotz Strikefonds und ähnlichem) wird heute ernsthaft nicht mehr geleugnet. Diese

---

[1] Brentano, S. 10.

Digitized by Google

Schwäche bringt eine Einschränkung eines obenstehenden Satzes: Zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich — um eben zu leben — ist der Arbeiter zur Eingehung des Vertrags, in dem er seine Arbeitskraft — oder besser die Benutzung seiner Arbeitskraft — verkauft, gezwungen, wenn die Bedingungen auch noch so ungünstige sind.

2. Vom rechtlichen Standpunkte.

Die Frage ist, wie sich zu dieser wirtschaftlichen Berechtigung der Koalitionen die Rechtsordnung verhält.

In den besonders in Betracht kommenden Ländern England, Frankreich und Deutschland sind noch im 18. Jahrhundert die Koalitionen verboten.[1] Das erste Gesetz, das in Europa wieder die Koalitionsfreiheit gewährt, ist die berühmte Akte von 1824, deren Urheber Francis Place und Joseph Hume waren.[2] In Frankreich brachten die Gesetze von 1864, 1868 und 1884 den Arbeitern das Koalitionsrecht. In Preußen-Deutschland führte die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Koalitionsfreiheit ein. Es muß auf die Entstehungsgeschichte der §§ 152 und 153 GO. deswegen — wenigstens

[1] Über Koalitionsverbote vgl. Bornhak, S. 7ff.

[2] Dazu vgl. u. a. Schippel, Gewerkschaften, S. 16f.

Digitized by Google

in kurzen Zügen — eingegangen werden, weil die Interpretation, die insbesondere der § 153 von seiten der Gerichte erfahren hat, sich immer wieder auf diese Entstehungsgeschichte des Paragraphen beruft.

Wir beginnen nach Schippel[1] mit dem auf Veranlassung der sächsischen Regierung am 3. Dezember 1840 ergehenden Beschluß der Frankfurter Bundesversammlung, welcher sich scharf gegen jede Koalition und „dergleichen Mißbräuche" wendet. Wie das Allgemeine Landrecht (II, 8, §§ 396—398) enthielt auch noch die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in den §§ 181 und 182 Verbote der Koalitionen. 1854 erging das bekannte Gesetz, betreffend die Verletzung der Berufspflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, durch das noch heute diesen Berufen die Koalitionsfreiheit vorenthalten wird. In den 60er Jahren kommt dann, beeinflußt durch die ganze ökonomische wie politische Entwicklung, eine Bewegung in Fluß, welche nach einer Abänderung und Aufhebung der bestehenden Koa-

[1] „Beiträge" a. a. O. Auch Heinemann schließt sich bei Darstellung der Geschichte in seinem trefflichen Aufsatz: „Zur Behandlung der Streikvergehen u. s. w." wörtlich an Schippel an.

Digitized by Google

litionsverbote drängt.[1] Wir haben 1862 den ersten und dann 1865 den zweiten von Schulze-Delitzsch eingebrachteu Antrag, welcher in Spezialisierung des ersten, auf Aufhebung der §§ 181 und 182 lautete. In der Plenardebatte, die der Kommissionsberatung folgte, ließ die Regierung erklären, sie habe „die Überzeugung gewonnen, daß die bestehenden Bestimmungen über das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeiter eine Änderung im Sinne des Gesetzentwurfs" (also im Sinne von Schulze und der Kommission) bedürften. Im Februar 1866 legte die preußische Regierung dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, der unter anderem die Aufhebung der §§ 181 und 182 enthielt.[2]

---

[1] Die Fortschrittspartei gab dieser Bewegung Ausdruck; ob „infolge eines Druckes von unten", oder „aus Wohlwollen für die Arbeiter", darüber s. „Neue Zeit", XVIII. Jahrgang, S. 252ff.

[2] Es stehen in den Motiven einige zu treffende Bemerkungen, als daß sie nicht hier ihren Platz finden sollten:

„Mit den Prinzipien des Strafrechts steht es inso-
„fern nicht im Einklang (sc. das alte Recht), als die
„Handlung, welche von der Strafe getroffen wird,
„an sich eine schuldbare Rechtsverletzung nicht
„enthält . . . . So wird der psychische Zwang
„als eine Verletzung der persönlichen Freiheit

Digitized by Google

Durch den Krieg wurde die preußische Regierung an der Ausführung des begonnenen Werkes gehindert. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes vollendete es.

Von Schulze-Delitzsch und Becker-Dortmund wurde ein Antrag gestellt, dessen § 1 lautete:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Ar-
„beitgeber oder Arbeiter sämmtlicher Gewerbs-
„zweige — einschließlich der Landwirtschaft,
„des Berg- und Hüttenbetriebs, der Strom-
„schiffahrt, des Gesinde- und Tagelohndienstes

„oder als Erpressung nach dem geltenden Straf-
„recht nur geahndet, wenn er in der Androhung
„eines Verbrechens oder Vergehens besteht (§§ 212
„und 234 StGB.). Von diesem Grundsatz weicht
„die Bestimmung der §§ 181 und 182 der All-
„gemeinen Gewerbeordnung ab, da die gemein-
„schaftliche Einstellung der Arbeit sich als ein
„Verbrechen oder Vergehen nicht charakterisieren
„läßt, solange die Handlung, von dem Einzelnen
„verübt, nicht strafbar ist . . . . Dasselbe gilt
„umgekehrt von dem Verhältnis des Arbeiters
„zum Arbeitgeber im Falle der Entlassung. Die
„Anomalie tritt hier nur noch um so schärfer
„hervor, als der einzelne Arbeitsherr seine noch
„so zahlreichen Arbeiter sämmtlich gleichzeitig
„entlassen kann, ohne daß er dem Strafgesetz
„verfällt."

Digitized by Google

„— wegen Verabredungen und Vereinigungen
„zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn-
„und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels
„Einstellung der Arbeit oder Entlassung der
„Arbeiter, werden aufgehoben."

Mit bedeutender Majorität angenommen, fand dieser § 1 nicht Gnade vor den Augen der Regierungen. Aus dem von ihnen ein Jahr später, 1868, vorgelegten vollständigen Entwurf war ein Torso, der sogenannte Not-Gewerbegesetz-Entwurf geworden, in dem das Koalitionsrecht fehlte. 1869 wurde dann ein Entwurf vorgelegt, welcher in seinen §§ 168, 169 die Koalitionsbeschränkungen aufhob. Diese beiden Paragraphen entsprechen den heutigen §§ 152, 153 und sind am 21. Juni 1869 norddeutsches Bundes- und später Reichsgesetz geworden.

Was nun insbesondere noch den § 153 anbelangt, so war noch in den 1865er Anträgen keine Rede von Strafbestimmungen gewesen. Hinein kommen diese durch den § 3 des preußischen Regierungsentwurfs von 1866:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen
„Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrver-
„letzung oder durch Verrufserklärung bestimmt
„oder zu bestimmen versucht, an solchen Ver-

Digitized by Google

„abredungen (§ 2) Theil zu nehmen oder ihnen „Folge zu leisten, oder wer Andere durch „gleiche Mittel hindert oder zu hindern ver„sucht, von solchen Verabredungen zurück„zutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei „Monaten bestraft, sofern nicht nach dem all„gemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe ein„tritt."

Der Reichstagsbeschluß von 1867 war wieder frei von jenen Bestimmungen, während in dem 1868 regierungsseitig vorgelegten vollständigen Entwurf der eben zitierte § 3 als § 170 wörtlich steht. Ebenso in dem Entwurf von 1869 als § 169.

Vergeblich war der Versuch von Schulze-Delitzsch, den Paragraphen zu Fall zu bringen, der in dem liberalen Abgeordneten Lasker einen warmen Fürsprech gefunden hatte.

3. Kritik der gesetzlichen Regelung.

Der Gesetzgeber hat im § 152 den deutschen — gewerblichen[1] — Arbeitern die Koalitionsfreiheit gegeben. Einen Mißbrauch derselben will er durch die Strafvorschriften des § 153 verhindern. So lautet die durchschnittliche Würdigung der beiden Paragraphen. Es ist nicht uninteressant, des

[1] Das Nähere darüber s. unten S. 22.

Digitized by Google

näheren auf die Kritik einzugehen, die an dem § 153 — dieser wird uns fortan allein beschäftigen — geübt worden ist.

Lasker bezeichnet ihn als „unentbehrliches Korrelat" zur Koalitionsfreiheit. Ähnlich klingt der Satz, daß der Paragraph der erste Damm gegen die Koalitionsfreiheit — oder Koalitionszügellosigkeit — sei.[1] Einem preußischen Minister genügt die Fassung des Paragraphen nicht; sie ist ihm eine unvollständige, eine verkrüppelte.[2] Auch Loening hält die Bestimmungen des Paragraphen nicht für ausreichend.[3]

Von den zahlreichen Stimmen, die entgegengesetzt über den Paragraphen urteilen, seien nur die folgenden erwähnt. „Der § 153 richtet sich lediglich gegen die Arbeiter."[4] Er ist ein „Ausnahmegesetz."[5] „Der Paragraph ist eine ausnahmegesetzliche Bestimmung, das kann gar nicht geleugnet werden. Es ist sogar eine ausnahmegesetzliche Bestimmung sehr schlimmer Art."[6] „Der § 153 hat sich als das einseitigste Klassengesetz, das man sich denken kann, gegen die Arbeiter er-

[1] Lenzmann, Sten. Ber. 2681. — [2] Brefeld, Sten. Ber. 2728. — [3] a. a. O., S. 269. — [4] Büsing, Sten. Ber. 2904. — [5] Heine, Sten. Ber. 2737. — [6] Lieber, Sten. Ber. 2663.

Digitized by Google

wiesen. Das ist auch anderer Leute als der Sozialdemokraten Meinung."[1]

Was nun aber gar die Judikatur anbetrifft, so ist der bekannte Ausdruck von den haarsträubenden Urteilen und der „himmelschreienden Parteilichkeit" gefallen.[2]

Eine eingehendere Untersuchung im Sinne des Themas erscheint gerechtfertigt.

---

[1] Bebel, Sten. Ber. 2645.

[2] Lieber, Sten. Ber. 2663.

Digitized by Google

§ 2.

Der § 153 GO.

1. Subjekt des Vergehens: „Wer".

Der § 153 lautet:

„Wer Andere durch Anwendung körperlichen „Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrver- „letzung oder durch Verrufserklärung be- „stimmt oder zu bestimmen versucht, an sol- „chen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, „oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch „gleiche Mittel hindert oder zu hindern ver- „sucht, von solchen Verabredungen zurückzu- „treten, wird mit Gefängniß bis zu drei Mo- „naten bestraft, sofern nach dem allgemeinen „Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt."

Gleich das erste Wort „wer" bedarf der Erklärung. Der Paragraph trifft nicht alle Arbeiter und Unternehmer, sondern nur die, mit denen sich die Gewerbeordnung im allgemeinen befaßt. Diese Beschränkung auf die gewerblichen Arbeitgeber

Digitized by Google

und Arbeitnehmer stammt aus einem in dritter Lesung von den Abgeordneten Friedenthal nnd Genossen eingebrachten Amendement. Nach § 154a Abs. 1 GO. finden die Bestimmungen des § 153 entsprechende Anwendung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Unberührt von dem Paragraphen bleiben z. B. die ländlichen Arbeiter und das Gesinde, für welche beiden Klassen Landesrecht gilt, in Preußen das Gesetz von 1854.

2. Objekt des Vergehens: „Andere".

Einig ist man sich also darüber, von wem das Delikt des § 153 begangen werden kann. Weniger einig, gegen wen es begangen werden kann. Im Gesetzestext steht das Wort „Andere". Es handelt sich darum, ob darunter nur die auf derselben Seite des Lohnkampfes Stehenden gemeint sind oder alle beliebigen dritten Personen.

Es wird behauptet, daß, wenn man letzterer Ansicht zuneige, dadurch jeder Strike unmöglich gemacht werde, da in dem Inaussichtstellen eines Strikes eine Drohung liege und diese dann strafbar sei. Dagegen läßt sich nichts anderes einwenden,

Digitized by Google

als daß die Rücksicht auf die Folgen die Interpretation einer Gesetzesvorschrift nicht beeinflussen darf.

Es läßt das Wort „Andere“ nur die weiteste Auslegung zu. Dem wird vom Kammergericht widersprochen.[1] „Es ist“, sagt das KG., „einleuchtend, daß das Wort „andere“ in der ersten Alternative: „„Wer andere bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen““ und in der letzten: „„Wer andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Vereinbarungen zurückzutreten““, nur die auf der gleichen Seite der Lohnbewegung Stehenden bezeichnet, daß also hier nur ein Zwang unter Strafe gestellt wird, welcher von Arbeitern gegen Arbeiter, von Arbeitgebern gegen Arbeitgeber ausgeübt wird. Es ist nun grammatisch und logisch undenkbar, daß das Wort „andere“ im zweiten Gliede eine weitergehende Bedeutung haben sollte als im ersten und dritten; es ist vom Standpunkt der gesetzgeberischen Technik undenkbar, daß zwischen zwei Bestimmungen, welche lediglich den Zwang gegen Genossen im Lohnkampf mit Strafe

---

[1] Urteil vom 8. Dezember 1898 (Reger, Bd. 20, S. 32). Ein wörtlich gleichlautendes Urteil vom 15. September 1898 zitiert Heinemann.

Digitized by Google

bedrohen, eine Vorschrift eingefügt sein sollte, welche Zwangshandlungen gegen die auf der andern Seite der Lohnbewegung Stehenden unter Strafe stellt. In diesem Falle wäre auch die Ausdrucksweise des Gesetzes fehlerhaft, da nicht die Befolgung der Verabredungen, sondern die der verabredeten Forderungen erzwungen werden soll."

Über die „logische Undenkbarkeit" ließe sich streiten; sie möge ebenso wie die grammatische dem Kammergericht zugegeben werden. Aber der Schluß von dem ersten und dritten auf das zweite Glied ist deswegen verfehlt, weil die Voraussetzung — nämlich daß die erste und dritte Alternative von auf der gleichen Seite Stehenden, Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits, spricht — falsch ist. Es können sehr wohl Arbeiter und Unternehmer auf einer Seite stehen.[1]

Der Wortlaut ist also nicht gegen uns. Ein weiteres Argument der Gegner, der „Sinn" der Vorschrift, dürfte auch nicht stichhaltig sein; denn es wird immer nur damit operiert, der § 152 gewähre das Koalitionsrecht, und durch unsere Auslegung nähme

[1] So mit Recht nach praktischen Erfahrungen (die sich auch in dem letzten Berliner Konfektionsstrike bestätigt haben) von Schulz, S. 457, Anm. 2. Siehe auch die dort zitierte Literatur.

Digitized by Google

man es ihm. Ersteres mag gelten[1]; letzteres ist nicht richtig.

Der § 153 hat den „Sinn", die Freiheit der Willensentschließung zu schützen. Nicht blos des Arbeiters sondern auch des Arbeitgebers. Und — so ist mit dem Reichsgericht[2] gegen Heinemann[3] zu betonen — nicht nur soll der Arbeitgeber gegen den Zwang seiner Kollegen, sondern auch gegen den Arbeiter geschützt sein; sonst wäre der Schutz nicht vollkommen.

Auch das Kammergericht schwankt: Seine jetzige Ansicht hatte es schon in dem Urteil vom 21. Mai 1891 (Goltdammer, Bd. 40, S. 269, Anm. 2)

---

[1] Dies ist nur der Kürze wegen im Text angenommen. Es ist dies auch die herrschende Meinung. Demgegenüber leugnet Lotmar in bestechenden Ausführungen das Vorhandensein eines positiven Koalitionsrechts. Denn, wie er nachweist, bestehen die Koalitionen nach Zivilrecht nicht zu Recht und werden auch vom Strafrecht nicht beschirmt. „Die gesetzliche Koalitionsfreiheit ist nur Unverbotenheit und Straflosigkeit." („Unverbotenheit" wird von Winter a. a. O. glattweg, ohne Anführungsstriche übernommen!) „Die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist erst noch zu schaffen." (63.)

[2] RG. vom 30. April 1903, Bd. 36, S. 236 ff. (238).

[3] S. 152, Anm. 12.

Digitized by Google

geäußert, während es die gegenteilige Auffassung in seinem Urteil vom 9. April 1894 (Reger, Bd. 16, S. 254) vertritt. Mit der Ansicht von 1891, 1898 steht es in der gesamten Judikatur meines Wissens allein.[1]

Auch in der Literatur ist die Frage nach der Bedeutung des Wortes „Andere" bestritten. Die Literatur stützt sich ohne Angabe von Gründen nur auf die Entscheidungen, und so kann von einer eingehenderen Würdigung der einzelnen Schriftsteller abgesehen werden.[2]

---

[1] Gegenteiliger Meinung RG. auch 2. Strafsenat vom 23. Juni 1896, Rep. 2075/96; vom 23. November 1897, Bd. 30, S. 359. OLG. Celle vom 27. September 1890. OLG. Karlsruhe, Entscheidung mitgeteilt in „Soz. Prax." vom 16. November 1905; Arbeitgeber, bei denen gestrikt wurde, bedrohen Lieferanten, wenn sie den Arbeitgebern, bei denen gearbeitet wird, weiter liefern würden, und werden zu je 1 Tag Gefängnis verurteilt.

[2] Daß die Handlung gegen die auf derselben Seite Stehenden vorgenommen sein muß, nehmen an: Bernewitz zu § 153, No. 2; Goldschmidt, S. 446, Anm. 1; Heinemann, S. 151ff.; Kayser, S. 499; Liechti, S. 48; Liszt, S. 358; scheinbar auch Meves, S. 270. Wie im Text: Appelius, § 153, No. 15 (ohne Begründung, unter Hinweis auf die Konkurrenz mit Erpressung!); Brütt, S. 284 (findet die Fragestellung, wen der Paragraph schütze, schief und fragt statt dessen: Wer

Digitized by Google

3. „Verabredungen (§ 152)."

a. Auch Vereinigungen?

Wie bei der Auslegung des Wortes „Andere" teilen wir den reichsgerichtlichen Standpunkt auch bei derjenigen des Wortes „Verabredungen".

Da im Text des § 153 hinter dem Worte „Verabredungen" „(§ 152)" steht, so wird damit auf die dort erwähnten „Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" Bezug genommen. Ob blos auf die Verabredungen oder auch auf die Vereinigungen, das ist die Frage.

Mit ihr hat sich das Reichsgericht des langen und breiten beschäftigt.[1]

Es fällt bei flüchtigem Durchlesen des Gesetzestextes schon auf, daß in dem einen Paragraphen von Verabredungen und Vereinigungen gesprochen wird, in dem anderen nur von Verabredungen. Und geht man der Ursache der Verschiedenheit des Wortlautes der beiden Paragraphen, deren einer das „Korrelat" des anderen sein soll, auf

---

kann das Delikt des Paragraphen begehen? Ich sehe nicht, daß irgend etwas dadurch besser wird.); Kolisch, § 153, No. 1; Loening, S. 270; Rohrscheidt, § 153, No. 2; Schicker, § 153, No. 2.

[1] RG. vom 25. April 1902, Bd. 35, S. 205 ff.

Digitized by Google

den Grund, so ergibt sich ein allerdings wichtiger Redaktionsfehler in dem § 153. Während auf einen Abänderungsantrag hin der § 168 (der heutige § 152) in der Sitzung des Reichstages vom 3. Mai 1869 mit der Änderung von „Verabredungen" in „Verabredungen und Vereinigungen" angenommen wurde, blieb der auf ihn verweisende § 169 (heute § 153) ungeändert. Daß dem Reichsgericht der zweifellose Nachweis gelungen sei, will Schulz[1] nicht zugeben und nur in einem solchen Falle ein Korrektionsrecht des Richters zulassen.[2] Aber überzeugender sind seine Gegenausführungen nicht und können es nicht sein, da über die Motive der den Abänderungsantrag stellenden Abgeordneten nichts bekannt ist.

Mit mehr Recht sind Aussetzungen zu machen an der Behauptung des Reichsgerichts, daß die mit den beiden Ausdrücken — Vereinigungen und Verabredungen — zu verbindenden Begriffe „nichts weniger als bestimmt voneinander zu scheiden sind".[3]

[1] v. Schulz, S. 471.

[2] v. Schulz, S. 471, Anm. 1. Vgl. dazu Stampe: „Gesetz und Richtermacht" in D. J. Z. vom 15. November 1905, besonders S. 1019 und die bei Schulz zitierten: Sontag, „Die Redaktionsversehen des Gesetzgebers" und Laband in D. J. Z., 8. Jahrg., S. 301 ff.

[3] Jeder Vereinigung wohne das Moment der Ver-

Digitized by Google

Gerade wenn wir mit dem Reichsgericht annehmen, daß im § 153 auch die Vereinigungen gemeint sind, müssen wir die beiden Begriffe voneinander scheiden. Daß die Grenzen oft fließen, ist zuzugeben. In der Regel wird man aber bei Hervortreten eines zeitlichen und Zweckmomentes von Verabredungen sprechen, während die Vereinigungen einen dauernden, allgemeineren Charakter haben.

Die beiden Begriffe sind besser zu erläutern im Zusammenhang mit den Zwecken, denen sie dienen:

---

abredung inne (S. 208). „Vereinigungen entstehen durch Verabredung, mit dem Worte wird die Gesamtheit der durch eine Verabredung zu einer loseren oder festeren Organisation zusammengeschlossenen Personen bezeichnet, während von dem Bestreben einer Verabredung in der Sprache des gewöhnlichen Lebens mehr gesprochen zu werden pflegt, wenn von dem Inhalte des Vereinbarten die Rede ist. Die durch Verabredung entstandenen Vereinigungen treffen ihrerseits fortdauernd in gegebenen Fällen Verabredungen; der Ausdruck trifft auch dann zu, wenn Beschlüsse von den Organen der Vereinigung gefaßt werden, insofern sich die Angehörigen der letzteren mit freiem Willen fügen. Andererseits erscheinen diejenigen, welche in einem einzelnen Falle eine Verabredung darüber, wie jeder einzelne sich verhalten soll, getroffen haben, hierdurch untereinander vereinigt."

Digitized by Google

„zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen".

b. Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Lohn ist die dem Arbeiter als Gegenleistung für den Gebrauch seiner Arbeitskraft gezahlte Summe. Alle Verhältnisse — im weitesten Sinne —, welche irgendwie mit dem Lohn und der Arbeit zu tun haben, und ihre Regelung fallen unter den Begriff. Zu den Lohnbedingungen gehören besonders die Höhe desselben und die Modalitäten seiner Zahlung. Zu den Arbeitsbedingungen die Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Schutzvorrichtungen etc.[1]

c. Günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Günstig = vorteilhaft in wessen Sinne? Sind die zu erlangenden Bedingungen mit den vorhandenen derselben Personen oder denen der Berufsgenossen zu vergleichen? Daß sie subjektiv günstige oder günstigere sein müssen, erscheint als das natürliche.[2] Mehr Lohn zu bekommen als

---

[1] Schicker, § 152, No. 3.

[2] RG. vom 5. Juli 1897, Bd. 30, S. 236 ff. (237). OLG. Jena vom 31. Januar 1899 in Goltdammer, Bd. 46, S. 377.

Digitized by Google

die Genossen in einer anderen Fabrik, daran liegt Arbeitern nichts. Sie wollen eine Aufbesserung ihres eigenen Verdienstes, und bei jedem partiellen Lohnstrike handelt es sich nur darum. Bei einem Strike einer ganzen Branche sollen die Löhne aller Genossen höhere werden, sind hier also erst recht subjektiv günstigere.

Auf die Art des Strikes — ob partieller oder genereller —, durch den die günstigeren Bedingungen erstrebt werden, kommt es nicht an.

Ob nur die Erlangung günstigerer oder schon blos günstiger Bedingungen von den Paragraphen getroffen wird, ist nach dem Wortlaut des § 152 in letzterem Sinne zu entscheiden.[1]

Daß zu den günstigen Arbeitsbedingungen es auch gehört, wenn z. B. als Werkführer keine den Arbeitern mißliebige Person beschäftigt wird, und daher auch das Verlangen der Entlassung eines solchen Erstrebung günstiger Arbeitsbedingungen ist, muß meines Erachtens angenommen werden.[2]

Etwas fraglicher ist es, wenn es sich um Wieder-

[1] RG. in D. J. Z., Bd. 10, S. 72.

[2] Ebenso OLG. Darmstadt vom 28. Oktober 1892 (Reger, Bd. 13, S. 258). A. A.: Schicker, § 152, No. 3, Heinemann, S. 137 und die dort zitierten Urteile des Kammergerichts.

Digitized by Google

einstellung eines bereits entlassenen Kollegen handelt. Da an seiner Stelle vielleicht ein nichtorganisierter oder sonst nicht so genehmer Genosse eingestellt wird und das — bei unseren deutschen Arbeitern stark ausgebildete — Solidaritätsgefühl durch die Nichtwiedereinstellung verletzt wird, fällt auch dieses Verlangen unter unseren Begriff.[1]

Ebenso das Streben nach Einführung einer weniger strengen Bestriebsordnung.[2]

d. Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Erlangen ist: sich etwas verschaffen, was man noch nicht hat. Werden nun Bedingungen des Arbeitsvertrages von einer der Vertragsparteien zu

---

[1] A. A.: KG. vom 6. Januar 1898 (Reger, Bd. 17, S. 322): Der Paragraph finde seinem Wortlaute nach nur auf solche Arbeiter Anwendung, welche zum Arbeitgeber noch in einem Arbeitsverhältnisse ständen. Daß der Wortlaut dazu zwingt, vermag ich nicht einzusehen (ebenso Schicker, § 152, No. 3). Im übrigen s. Context: Die Entlassung berührt nicht nur den ausgeschiedenen Arbeiter, sondern auch die noch im Arbeitsverhältnisse stehenden. So auch OLG. München vom 23. Mai 1899 (Reger, Bd. 21, S. 36 f., besonders S. 37!).

[2] OLG. Darmstadt a. a. O.

Digitized by Google

verschlechtern versucht, so fragt sich, ob eine hiergegen sich wendende Koalition — offenbar gerichtet auf Erhaltung der bestehenden Bedingungen — als solche zum Behufe der Erlangung günstiger Bedingungen anzusehen ist. Das ist zu verneinen. Dem widerspricht die Verschiedenheit der Begriffe: Erlangung und Erhaltung.

Damit aber nicht zu verwechseln ist der tatsächlich fast ausschließlich vorkommende Fall, daß für die alten Bedingungen die Vertragszeit abgelaufen ist, und ein rechtlicher Anspruch auf sie nicht mehr vorhanden ist. Der Arbeitgeber wird kündigen und hinzufügen, daß, wer um so und so viel weniger weiterarbeiten wolle, bleiben könne. In diesem Falle sind die erstrebten Bedingungen nicht in Vergleich zu setzen mit den vergangenen, sondern mit den vorgeschlagenen. „Für die Frage" — sagt das Reichsgericht[1] —, „ob die von den Arbeitgebern gewollten Bedingungen als günstige anzusehen sind, ist nicht ein Vergleich derselben mit den Bedingungen, wie sie bisher tatsächlich

[1] RG. vom 22. Februar/11. März 1899 (Reger, Bd. 20, S. 25 ff.). Ähnlich: OLG. Hamburg vom 25. Juli 1888 (Goltdammer, Bd. 37, S. 241); OLG. Jena vom 31. Januar 1899 (Reger, Bd. 20, S. 29 ff.); KG. vom 20. Juni 1895 (Reger, Bd. 16, S. 257).

Digitized by Google

bestanden haben, als maßgebend zu betrachten, sondern entscheidend ist allein die Lage der Verhältnisse, unter denen sie in Kraft treten sollen, und zwar auch nicht in objektivem Sinn, sondern nach dem Urteil der die Vereinbarung Schließenden, so daß die Bedingungen, welche diese als ihnen nunmehr vorteilhaft und erstrebenswert betrachten und welche sie deshalb von den sie zur Zeit nicht Bewilligenden erreichen wollen, als günstige im Sinn des Gesetzes anzusehen sind. Hierin liegt zugleich, daß auch die Herstellung eines dem bisherigen gleichartigen Gegenseitigkeitsverhältnisses ein Erlangen darstellen kann, denn bei den durch wechselseitiges Fordern und Zugestehen zu schaffenden Verhältnissen bleibt das Band eben stets neu zu knüpfen, die frühere faktische Lage wirkt nicht in die Zukunft hinein; erlangt wird auch die dem früheren Zustande gegenüber nur gleichwertige oder nur selbst minder vorteilhafte, aber dennoch gewollte und der ablehnenden Gegenpartei erst abzuringende Bedingung. Der Wortlaut des Gesetzes (§ 152 Abs. 1) spricht nicht gegen, sondern eher für diese Auffassung, nicht von günstigeren, sondern nur von günstigen Bedingungen ist dort die Rede."

Sowie es sich um vertragsmäßig noch festliegende Bedingungen handelt und deren Aufrechter-

Digitized by Google

haltung und Erfüllung, fällt dies nicht unter den § 153. Über die Aufrechterhaltung ist eben gesprochen worden. Die Erfüllung eines Vertrages kann man an und für sich schon straflos verlangen.[1]

Auch Vereinbarungen, durch welche dritte am Streit nicht beteiligte Personen berührt und beeinflußt werden, fallen unter den § 153.[2]

Ebenso brauchen die Vereinbarungen sich nicht gleichzeitig auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu beziehen.[3]

4. Nicht unter den Paragraphen fallende Verhältnisse.

Wenn im vorigen die einzelnen Voraussetzungen dargelegt worden sind, unter welchen Verbindungen — Verabredungen und Vereinigungen — von den Strafbestimmungen des § 153 erfaßt werden, so ist im folgenden von zwei Erscheinungen des sozialen Lebens zu sprechen, die eng mit den Arbeiterkämpfen verknüpft sind und nicht diesen Strafvorschriften unterliegen: Die sogenannten Macht-

---

[1] RG. vom 13. Mai 1890, Bd. 20, S. 396ff. (398). Schenkel, § 152, No. 3. KG. vom 20. Juni 1895 (Reger, Bd. 16, S. 257).

[2] Zit. Urteil des RG. in Reger, Bd. 20, S. 25ff. (29).

[3] Meves, § 152, No. 2.

Digitized by Google

strikes und die Verbindungen, die sich mit nicht-konkreten oder politischen Verhältnissen beschäftigen.

a. Die Machtstrikes.

Strike ist ein wirtschaftlicher Kampf.[1] Noch mehr: das einzige Mittel der Arbeiter, auf legalem Wege ihre Ziele zu erreichen. „Man versteht unter Arbeitseinstellung (Strike) die gemeinsam erfolgte freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger für sich zu gestalten.“[2]

Über die Berechtigung zum Strike gehen — je nach der politischen Partei des Urteilenden — die Urteile weit auseinander.[3]

Strikes wird es immer und überall geben; so lange es auf der Welt die Unzufriedenheit gibt und so lange das schöne Streben nach etwas besserem, etwas höherem in den Menschen noch nicht erstorben ist. Macht der Unternehmer gute Geschäfte, so will der Arbeiter, da er am Gewinn

[1] v. Lilienthal, S. 427, Sp. 1.

[2] Stieda im „Handwörterbuch“, Bd. 1, S. 730.

[3] Man vergleiche nur die Auslassungen einer sozialdemokratischen und einer konservativen Zeitung (z. B. „Vorwärts“ und „Kreuzzeitung“) über dieses Thema!

Digitized by Google

teilzunehmen berechtigt zu sein glaubt, Aufbesserung seines Lohnes. Ist andererseits die Konjunktur schlecht, so sucht der Arbeitgeber durch Lohnreduzierung die Verluste wettzumachen; der Arbeiter läßt es sich nicht gefallen, es kommt zum Strike. Ein anderer, aktueller Grund wäre die Teuerung der Lebensmittel, so daß mit dem gewöhnlichen Lohn nicht auszukommen ist. Die überwiegende Mehrzahl der Strikes des Jahres 1905 wird sich hieraus erklären lassen. Das Streben, mehr Geld zu verdienen, erscheint merkwürdigerweise vielen nur verächtlich, wenn es von Arbeitern geübt wird; das wird verdammt. Es kommt aber auch mittelbar ein höherer Verdienst der Arbeiter unzähligen anderen Personen zugute. Der Arbeiter spart ihn nicht, er setzt ihn um.

Im Gegensatz zu diesen Lohnstrikes stehen die Machtstrikes. Es kann nicht geleugnet werden, daß eine ganze Reihe von Strikes ihren Ursprung der Sucht verdankt: Wir wollen mal sehen, wer der stärkere ist. Bei Aussperrungen tritt diese Tendenz klar zutage und wird auch von den Unternehmern offen eingestanden. Deutlich wurde es wieder bei der letzten großen Aussperrung im sächsisch-thüringischen Industriegebiet Ende 1905. So ist es eben auch manchmal bei Strikes.

Digitized by Google

In manchen Fällen ist es zweifelhaft, ob es sich um einen Lohn- oder Machtstrike handelt. So bei der oben erwähnten verlangten Wiedereinstellung entlassener Kollegen u. ä.[1]

Die erstrebte Verkürzung der Arbeitszeit kann mittelbar eine Lohnerhöhung bedeuten, da die sonst im Taglohn einbegriffene Zeit nun als Überstunden bezahlt wird.

Und schließlich kann man alles auf einen Kampf um die Macht zurückführen. „Nachdem in neuerer Zeit das Geld mehr als früher ein Mittel zur Gewinnung von Macht und Ansehen geworden ist, tritt der Geld- d. h. Lohnstreik als Einkleidung jenes sozialen Kampfes in den Vordergrund."[2]

b. Verbindungen, die sich mit nicht konkreten oder politischen Verhältnissen beschäftigen.

Wir kommen hier zu einer Materie, die ein interessantes Kapitel der deutschen wie der Arbeiterbewegung überhaupt bildet. Um einen bestimmten Zweck zu erreichen, koaliert sich der Arbeiter — zu allgemeiner Sicherung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse tritt er einer Organisation bei. Einer

[1] S. oben S. 32.

[2] Oldenberg im „Handwörterbuch", Bd. 1, S. 739.

Digitized by Google

Gewerkschaft. Es können gewiß nicht deren schädliche Einwirkungen auf den Arbeiter geleugnet werden, so seine Erziehung zum Klassenkampf, doch sind diese Wirkungen weniger von der Gewerkschaft selbst hervorgerufen, sondern entstehen in den Mitgliedern. Gerade die beruhigenden, mäßigenden Einflüsse der Führer sind z. B. von dem letzten Bergarbeiterstrike her noch in Erinnerung. Und wenn man auch nicht in die begeisterte Lobeshymne des Gewerkschaftlers Legien[1] wird einstimmen wollen, kann man doch im großen und ganzen ihre Nützlichkeit zugeben. 1905 hat sich auf dem kölner Gewerkschaftskongreß und auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Jena eine lebhafte Debatte darüber entwickelt, wie sich in Zukunft die Gewerkschaften zu politischen Aktionen zu verhalten hätten; Anlaß zur Debatte gaben Maifeier und Generalstrike.[2]

Sowie nun Gewerkschaften oder andere Vereine nicht mehr bestimmte Verhältnisse ihrer Mitglieder, sondern allgemeinere Gegenstände zum Ziele ihrer Bestrebungen machen, fallen sie aus den Verbin-

[1] Das Koalitionsrecht, besonders S. 9.

[2] Das nähere darüber vgl. bei Fischer, „Der wirtschaftliche und der politische Kampf der Arbeiterklasse" in „Neue Zeit", Nr. 4., 24. Jahrgang 1905/06.

Digitized by Google

dungen „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ und damit aus den für diese geltende Bestimmungen heraus. Eine dahin gehende Entscheidung des Reichsgerichts[1] ist maßgebend geworden. Wenn die Koalition nicht einen bestimmten Fall mit unmittelbarer Einwirkung auf den Arbeitgeber in einem bestimmten Arbeitsverhältnisse und an einem bestimmten Orte behandelt und sich nicht jeder politischen Betätigung enthält, wird sie zu einem politischen Verein, der den landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegt.

Daß damit die Koalitionsfreiheit wesentlich eingeschränkt wird, ist klar. Gegen Loening, der

[1] RG. vom 10. November 1887, Bd. 16, S. 383 ff. (385): „Der § 152 hat es absolut nicht mit irgendwelchen Gegenständen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatze und Kampfe der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu tun. Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen.“

Digitized by Google

dieser Ansicht nicht ist und meint, die Koalitionen unterständen doch „nur“ dem Landesrecht, mag auf den bezeichnenden Titel des Buches von Toennies: „Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit“ verwiesen werden.[1]

Des näheren ist an dieser Stelle auf die Zusammenhänge zwischen Koalitionsfreiheit und Vereinsrecht natürlich nicht einzugehen.[2]

[1] Erschienen Jena 1902.

[2] Vgl. dazu u. a. folgendes: PrOVG. vom 13. Dezember 1893 in Reger, Bd. 15, S. 17. PrOVG. vom 27. März 1900 in Reger, Bd. 21, S. 450. KG. in Johow und Ring, Jahrbuch, Bd. 25, C. 23 f. (24) vom 24. November 1902 (S. 970/02), welches ausführt:

„Der „Verband deutscher Bergarbeiter“ in Bochum „ist grundsätzlich darauf angelegt, den gesamten „Bergarbeiterstand in sich aufzunehmen, und er „kann, abgesehen hiervon, seinen Zweck, die Lohn- „und Arbeitsbedingungen zu bessern, nur durch „Hebung der Lohn- und Arbeitsbedingungen „des ganzen Standes erreichen. Deshalb ver- „tritt er in Wahrheit die Interessen des Berg- „arbeiterstandes, nicht bloß die seiner Mitglieder, „und deshalb gehört er zu denjenigen Vereinen, „welche eine Einwirkung auf öffentliche Ange- „legenheiten, nämlich die eines ganzen Standes, „bezwecken.“

Vgl. ferner: Appelius, § 152, No. 4; Büsing, Sten. Ber. 2903; Goldschmidt, S. 443; Herkner,

Digitized by Google

5. Teil nehmen — Folge leisten — Zurücktreten.

Über diese Begriffe haben sich keine Meinungsverschiedenheiten gebildet; sie sind einfach dem Sprachgebrauch gemäß zu verstehen.

Es nimmt an einer Verabredung nicht nur derjenige teil, der beim Zustandekommen mitwirkt; denn solche Strikeverabredungen entstehen nicht immer so, daß in einer Versammlung abgestimmt wird, ob gestrikt werden soll oder nicht; vielmehr werden oft in einer Werkstelle zwei oder mehr „unzufriedene Elemente" den Plan der Arbeitsniederlegung fassen, sich verabreden und die anderen zu bestimmen suchen „mitzumachen". Da braucht dann von den Arbeitsgenossen nicht feierlich erklärt zu werden, daß sie einverstanden seien, sondern, wenn sie mit den Urhebern des Planes zusammen die Arbeit verweigern, so haben sie dadurch an deren Verabredung teilgenommen.

S. 45; Kolisch, § 152, No. 6; Loening, S. 265/6/8; Löwenfeld, Bd. 14, S. 480ff.; Will, S. 34. Vgl. schließlich: Urt. d. OLG. München vom 29. Dezember 1894 in Samml. der Entsch. d. kgl. bayr. Obersten Landesgerichts München in Strafs., Bd. 8, S. 181, das die sozialdemokratische Partei für einen politischen Verein erklärt!

Digitized by Google

Auch die bei gedachter Abstimmung in der Minorität gebliebenen, sich gegen den Strike erklärenden Arbeiter werden hinterher tatsächlich — in der Regel — mitstriken. So wird „die Mitwirkung bei Ausführung der“ (wenn auch von anderen verabredeten) „Maßnahmen“[1] den häufigsten Fall der Teilnahme bilden.

Zwischen dem Begriff „Teil nehmen“ und dem „Folge leisten“ scheint mir keine große Verschiedenheit vorhanden zu sein. Das teilnehmen an dem Akte des verabredens unterscheidet sich allerdings von dem Folge leisten, dessen Voraussetzung eine schon vorhandene Verabredung ist. Aber wenn jemand durch Handlungen die Verabredung ausführt, dann nimmt er teil und leistet ihr Folge. Nur der Gegner der verabredenden Partei kann der Verabredung nachkommen, ohne an ihr teilzunehmen; dies ist doch aber nicht der allein vorkommende Fall.

Daß der Begriff Folge leisten nur auf die Gegenpartei, nicht auf die Standesgenossen zu beziehen sei, nimmt — meines Erachtens mit Unrecht — Knoblauch[2] an. Er sucht dies damit zu beweisen, daß anderen Falles das bestimmen zum Folge leisten

[1] RG. vom 19. Oktober 1886, Bd. 14, S. 387 ff. (390).
[2] S. 25.

Digitized by Google

nichts anderes wie ein bestimmen zu einem der Verabredung entsprechenden Tun und wie ein hindern an einem der Verabredung nicht entsprechenden Tun, also gleich dem „hindern am Rücktritt“ und damit überflüssig wäre.

Hiermit kommen wir zugleich auf den Ausdruck „zurücktreten“. Der von Knoblauch übersehene Unterschied liegt darin, daß beim zurücktreten Voraussetzung des „zurück“ eine die Folgeleistung bezeichnende Handlung ist, während das Folge leisten gerade voraussetzt, daß man bisher noch nicht im Sinne der Verabredung tätig war.

6. Die Mittel.

a. Anwendung körperlichen Zwanges.

Der Begriff umfaßt jedes gegen den Körper eines anderen sich richtende Verhalten, welches eine Einwirkung auf die Willensentschließung bezweckt.

Das Verhalten braucht nicht in einem positiven Tun, sondern kann auch in einem Unterlassen, z. B. in dem Vorenthalten der Mitgliedskarte einem Organisierten gegenüber bestehen.

Daß der Zwang unmittelbar gegen die zu nötigende Person angewendet wird, ist nicht erforderlich; er kann sich gegen andere Personen oder Sachen äußern, wenn nur eine mittelbare Rückwirkung auf die ursprüngliche Person vorhanden ist.

Digitized by Google

Auch jede Beeinträchtigung der freien körperlichen Bewegung begreift der Ausdruck in sich. So, wenn zwei Arbeiter einen dritten in die Mitte nehmen, um ihn zu zwingen, sie allein anzuhören, und ihn dadurch an der freien Bewegung hindern.[1]

b. Drohung.

Drohung ist die Inaussichtstellung eines Übels so, daß durch die Furcht vor dessen Verwirklichung eine Einwirkung auf den Willen des Bedrohten geschieht.

Die Rechtsprechung über diesen Begriff ist eine sehr extensive.

Gleichgültig ist, ob die Drohung schriftlich oder mündlich, unmittelbar oder mittelbar erfolgt; gleichgültig, ob der Drohende die Drohung ausführen kann oder will, wenn nur die Möglichkeit der Ausführung vorhanden ist.[2]

Auch mit der Tat eines dritten kann gedroht werden, vorausgesetzt, daß die Tat so dargestellt

---

[1] Urteil des KG. vom 10. Februar 1898 in Reger, Bd. 19, S. 196. Vgl. auch: Bernewitz, § 153, No. 5, Borght, S. 39; Brütt, S. 285; Hilse, S. 279; Knoblauch, S. 26; Kolisch, § 153, No. 2; Löwenfeld, Bd. 3, S. 474; Meves, § 153, No. 7; Rohrscheidt, § 153, No. 3.

[2] OLG. München in Reger, Ergbd. 1, S. 50.

Digitized by Google

wird, daß ihre Ausführung von dem Willen und der Macht des Drohenden abhängig sei.[1]

Nicht notwendig ist, daß die Handlung, mit der gedroht wird, eine strafbare oder rechtswidrige sei.[2]

Nur muß die Drohung selbst eine widerrechtliche sein, und das ist sie, sofern dem Drohenden nicht kraft besonderen Rechtstitels ein Zwangsrecht gegenüber dem anderen zusteht.[3]

Die Drohung braucht nicht ernstlich gemeint zu sein, nur muß sie auf den Bedrohten den Eindruck einer ernstlich gemeinten machen und der Drohende sich dieser Eigenschaft bewußt sein.[4]

Sätze wie: es werde sofort die Arbeit niedergelegt werden,[5] das betreffende Geschäft werde von den Kunden gemieden werden,[6] enthalten eine Drohung.

---

[1] RG., Bd. 5, S. 214; Bd. 15, S. 335. Urteil vom 20. Juni 1895 in Bd. 27, S. 307 ff. (308). Urteil vom 9. März 1900 in Reger, Ergbd. 2, S. 45.

[2] RG. vom 19. Oktober 1886, Bd. 14, S. 387 ff. (391). OLG. Hamburg vom 10. Mai 1900 in Reger, Bd. 21, S. 244.

[3] RG., sub Anm. 2.

[4] RG. vom 24. Dezember 1879, Bd. 2, S. 296.

[5] RG. vom 6. Oktober 1890 in Reger, Bd. 11, S. 16.

[6] OLG. Dresden vom 21. April 1890 in Reger, Bd. 11, S. 339.

Digitized by Google

Diese wenigen Beispiele mögen als Beweis für die „extensive Rechtsprechung“ genügen.

Was diese oberstrichterlichen Entscheidungen für einen Zustand, besonders in ihrer Anwendung auf strikende Arbeiter, geschaffen haben, zeigen Urteile wie die folgenden: Ein Strikender, der zu anderen mit Bezug auf Arbeitswillige sagt: „Seht euch die Kollegen an“ wird wegen Drohung mit einem Monat Gefängnis bestraft.[1] Die in ruhiger und besonnener Weise gesprochenen Worte: „Leute, hier ist Streik, ihr seid noch jung und wißt nicht, was ihr tut — aber hütet euch“, wurden mit zwei Monaten Gefängnis geahndet.[2]

Solche Urteile werden täglich gefällt und könnten hier in beliebiger Zahl beigebracht werden; aber die wenigen genügen, um den Geist, der die Rechtsprechung über den Ausdruck „Drohung“ durchweht, zu kennzeichnen. Im übrigen bleibt eine eingehendere Würdigung für später vorbehalten.[3]

Auf zwei Momente sei noch hingewiesen, die möglicherweise zu einer Abnahme der Verurtei-

---

[1] Heinemann in „Nation“, 1899, Nr. 24.

[2] Legien, S. 211.

[3] S. unten bei dem Abschnitt „Erpressung“, S. 71 ff., besonders S. 86 und am Ende dieses Abschnittes, S. 59.

Digitized by Google

lungen führen könnten: Es müßte in tatsächlicher Feststellung vom Richter klargelegt werden, ob nicht einerseits in der Drohung eine bloße Warnung, eine phantastische Aufputzung einer harmloseren Bemerkung andererseits liege. Nach diesen beiden Seiten hin die Drohungen auf Absicht, Zweck, Wirkung, Lebensstellung des Drohenden und Bedrohten untersuchen, würde vielleicht einigen Erfolg zeitigen. Binding[1] hat auf die „phantastischen Formen und die Großmäuligkeit, welche kleine Übel im Ausdruck ins Kolossale steigert", hingewiesen, und gerade bei Arbeitern wird so etwas sehr oft vorkommen.

Im Strafgesetzbuch kommt die Drohung nur in Verbindung mit einem Verbrechen und Vergehen oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben usw. vor. Die einfache Drohung als Strafgrund ist ein strafrechtliches Unikum.[2 3]

---

[1] a. a. O., S. 104, No. 3.

[2] Pachnicke in der Reichstagssitzung vom 17. Januar 1898, in welcher über den bekannten Erlaß des Staatssekretärs des Innern vom 11. Dezember 1897 (gegen angeblichen Mißbrauch der Koalitionsfreiheit) verhandelt wurde.

[3] In der Literatur sind keine bemerkenswerten Unterschiede gegenüber der Judikatur (abgesehen von

Digitized by Google

c. Ehrverletzung.

Es liegt nahe, den Begriff „Ehrverletzung“ mit der Beleidigung in Verbindung zu bringen. Beide enthalten einen Angriff auf die Ehre. Es fragt sich nur, in welchem Verhältnis beide zueinander stehen.

Der Begriff „Beleidigung“ wird von v. Liszt untergeteilt in Ehrverletzung und Ehrgefährdung[1]; ja man geht noch weiter und subsumiert Fälle, in

---

Heinemann und Löwenfeld) zu konstatieren. Vgl. u. a.: Appelius, § 153, No. 4; Bassermann, Sten. Ber. 2669 (zieht die richtige Konsequenz aus der Rechtsprechung); Bernewitz, § 153, No. 6; Borght, S. 46 (dem die bisherige Handhabung des § 153 nicht ergeben hat, daß auch die harmloseste Drohung bestraft worden ist. Unglaublich!) und S. 39 f.; Heinemann, S. 159 (der hier nur wenig bietet und statt dessen auf Löwenfeld verweist); Hilse, S. 279; Knoblauch, S. 28 ff. in längeren, guten Ausführungen; Kolisch, § 153, No. 3; Löwenfeld, Bd. 14, S. 502 f. (dessen Kritik ich nicht mit Heinemann so „durchschlagend“ finden kann); Rohrscheidt, § 153, No. 4; Schicker, § 153, No. 4; Stenglein, S. 421, Sp. 1; auch noch: Meves, § 153, No. 1.

Zum Begriffe „Drohung“ cf.: Goehrs in „Zeitschrift f. d. ges. Strwiss.“, Bd. 19, S. 479 ff.; Frank, § 48 II, 1a; Oppenhoff, § 240, No. 5; Olshausen, § 48, 11a.

[1] Liszt, S. 341.

Digitized by Google

denen eine Gefährdung oder Verletzung ausgeschlossen und sogar eine Steigerung der Ehre erzielt wird, unter die Beleidigung.[1] So wäre Beleidigung der weitere Begriff, wenn die Ehrverletzung des § 153 gleichbedeutend mit der eben erwähnten Ehrverletzung wäre. Dem ist aber nicht so. Denn daß die häufigen Fälle der Ehrgefährdung (üble Nachrede und Verleumdung) durch den § 153 nicht getroffen werden sollten, ist nicht anzunehmen.

Umgekehrt wird die Ansicht — und meines Erachtens mit Recht — vertreten[2], daß die Ehrverletzung ein umfassenderer Begriff als die Beleidigung ist. Man wird beide gleich definieren können: als eine gegen die Ehre eines anderen gerichtete vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung.[3] Aber zwei im Strafgesetzbuch für die Beleidigungen geltende Bestimmungen gelten nicht für die Ehrverletzung der GO.: der Strafausschließungsgrund des § 186 und der Schutz des § 193.

Und ferner ist ein nach dem StGB. nicht straf-

---

[1] Kohler, S. 10.

[2] Löwenfeld, Bd. 3, S. 475 und Bd. 14, S. 503 ff.; Heinemann, S. 158 f.

[3] RG. vom 16. März 1881, Bd. 3, S. 433.

Digitized by Google

barer Tatbestand (Behauptung und Verbreitung unwahrer Tatsachen, welche einen anderen dem Hasse aussetzen) als Ehrverletzung zu bestrafen, da er nach dem preußischen Strafgesetzbuch, dem die Ehrverletzung entnommen ist, eine Unterart derselben war.

Die Angriffe der Gegner gegen die Behauptung, daß die Ehrverletzung der umfassendere Begriff sei, sind mißglückt.

Knoblauch[1], der ausführlich die Übernahme der Ehrverletzung aus Teil 2, Titel 13 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 schildert, übersieht einfach die erwähnte Unterart. Außerdem macht er einen falschen Schluß: da Ehrverletzung alle nach dem preußischen StGB. strafbaren Angriffe auf die Ehre bezeichnete, würden wir heute darunter alle nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbaren Handlungen gegen die Ehre zu verstehen haben. Das ginge nur, wenn die Bestimmungen dieselben geblieben wären; nicht aber bei den doch vorliegenden Unterschieden.

Ein zweiter Gegner ist Brütt.[2] Der § 153 straft die Ehrverletzung, wenn sie als Mittel zur — kurz gesagt — Begründung oder Aufrechterhal-

[1] S. 34ff. (36). — [2] S. 285/286.

Digitized by Google

tung einer Koalition angewandt wird. Ein diese Zwecke verfolgender Arbeiter handelt in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Zu diesen rechnen nicht nur die eigenen des Täters — man könnte nebenbei die Interessen der Koalition mittelbar als seine eigenen bezeichnen —, sondern vielmehr alle vom Recht anerkannten Interessen; fassen wir die Interessen der Koalition als fremde auf, so muß der Handelnde allerdings in einer gewissen konkreten näheren Beziehung zu der Sache, welche den Anlaß zu der Äußerung gegeben hat, stehen[1]; diese ist bei strikenden Arbeitern ohne weiteres gegeben. Nach dem StGB. würde ihnen also, wenn nicht aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung (d. i. die Absicht zu beleidigen[2]) hervorgeht, der Schutz des § 193 zur Seite stehen. Nach der GO. ist das nicht der Fall; es ist umgekehrt die Wahrnehmung berechtigter Interessen ein Tatbestandsmerkmal[3] der strafbaren Ehrverletzung. Nun

---

[1] RG. vom 12. Januar 1880 in „Rechtsprechung, herausgegeben von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft", Bd. 1, S. 260.

[2] Ständige Praxis des Reichsgerichts, z. B. Urteil vom 19. April 1900 in Goltdammer, Bd. 47, S. 461.

[3] Löwenfeld, Bd. 14, S. 505.

Digitized by Google

kommt Brütt und sagt wörtlich: „Nach § 193 entschuldigt die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses nur dann, wenn die Verletzung fremder Ehre zur Wahrnehmung des eigenen berechtigten Interesses absolut geboten war, und sofern nicht aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht (Frank). Unter diesen Voraussetzungen würde aber auch § 153 nicht Platz greifen, denn dann würde das Tatbestandsmerkmal der Ehrverletzung entfallen.“ Darauf ist zu erwidern: Unter diesen Voraussetzungen würden auch die §§ 185 ff. nach Brütt nicht Platz greifen (denn er sagt selbst an anderer Stelle: „der Begriff der Ehrverletzung deckt sich mit dem der Beleidigung“), also wäre der § 193 überflüssig. Das ist aber noch von niemandem zu behaupten gewagt worden.

Binding[1] gibt für seine Meinung, daß Ehrverletzung auf die Beleidigung im Sinne der §§ 185 bis 187 gedeutet werden müsse, keine Gründe an, und so ist auf das hiergegen oben Gesagte zu verweisen. Er fährt dann fort: „Daß natürlich auch hier wieder die Praxis mit der Ehrverletzung den

[1] S. 95.

Digitized by Google

üblichen empörenden Unfug treibt, ist aber leider richtig."

Worte wie „Strikebrecher", „dererlei Gestalten" werden mit wochenlangem Gefängnis „wegen der Gemeingefährlichkeit solcher Exzesse" gestraft.[1] Weitere Beispiele bringt Legien. Dessen treffliche Materialzusammenstellung ist sehr benutzbar.[2]

d. Verrufserklärung.

Verrufserklärung ist eine Äußerung über die Minderwertigkeit eines Menschen, durch welche er von dem Verkehr mit seinem Kreise

---

[1] Legien, S. 201 und 207 und OLG. Hamburg vom 8. Juli 1897 i. D. J. Z. 1898, S. 352.

[2] Außer den bereits zitierten Heinemann und Löwenfeld vgl. noch: Borght, S. 40 (ist der einzige, der den weiteren Begriff außer den im Text genannten annimmt); Heine, Sten. Ber. 2746 (über den Ehrbegriff des deutschen Arbeiters); Hilse, S. 279; Kolisch, § 153, No. 4; Liechti, S. 51 ff.; Meves, § 153, No. 9; Rohrscheidt, § 153, No. 5; Schicker, § 153, No. 5. Ferner: Urteile des preußischen Obertribunals vom 19. September und 9. Oktober 1873 in Oppenhoff, Bd. 14, S. 561 und 618 (es genügt auch eine bedingt oder eventuell ausgesprochene Ehrverletzung). Ebenso Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis, Bd. 13, S. 262 und Bd. 14, S. 86.

Digitized by Google

ausgeschlossen wird oder ausgeschlossen werden soll.[1]

Damit soll betont sein, daß nicht nur die an andere gerichtete Aufforderung, mit dem Genossen nicht mehr zu verkehren, unter den Begriff zu subsumieren ist, sondern auch eine Äußerung, die den eigenen Abbruch der Beziehungen bedeutet.

Die vorhandenen Definitionen berücksichtigen immer nur einen von beiden Fällen. Die erwähnte reichsgerichtliche nur den zweiten Fall; der Schlußausdruck „ausgeschlossen sein" wäre vielleicht durch ein „ausgeschlossen werden" zu ergänzen.

Umgekehrt sucht Löwenfeld[2] zu beweisen daß Verrufserklärung als „Erklärung" eine für andere bestimmte Kundgebung ist, welche — von

[1] Die Definition scheint umständlich; doch sind es auch die meisten anderen nicht weniger. Das Reichsgericht (Urteil vom 13. Januar 1905, 2. Senat 2465/04 in D. J. Z., 10. Jahrg., S. 507) versteht unter Verrufserklärung:

„die von der Seite der Standes- oder Berufs-
„genossen ausgehende Erklärung, daß ein erkenn-
„bar bezeichneter Genosse wegen Unwürdigkeit
„von dem Verkehr mit den Standes- oder Berufs-
„genossen ausgeschlossen sein solle."

[2] Bd. 14, S. 511.

Digitized by Google

hier ab wird es unrichtig — in diesen einen bestimmten Entschluß, ein bestimmtes Verhalten, den Abbruch oder Ausschluß irgendwelchen Verkehrs, irgendwelcher Beziehungen herbeiführen soll oder kann. Dies dürfte um deswillen nicht richtig sein, weil die Erklärung des Verrufs eine bereits vorgenommene oder hiermit sich vollziehende Ächtung und Verfehmung bedeuten kann. Das scheint Löwenfeld unjuristisch. Es müßte dem Abbruch der Beziehungen eine, einen nicht bekannten Tatbestand mitteilende äußere Kundgebung vorausgehen. Es mag ihm der Fall entgegengehalten werden, wo z. B. in einer kleinen Werkstatt zwei organisierte und ein nichtorganisierter beschäftigt sind; die zwei legen eines Tages die Arbeit nieder mit der Begründung, daß sie mit einem nichtorganisierten Kollegen zusammen nicht weiter arbeiten würden. Das nichtorganisiertsein des anderen ist beiden bekannt; eine Kundgebung eines nichtbekannten Tatbestandes geht also nicht voraus. Und diesen häufigen Fall (statt der zwei können es auch hundert sein) würde Löwenfeld konsequenterweise nicht als Verrufserklärung betrachten können. Das geht doch wohl nicht an.

Durch die Presse oder durch Versammlungen gelangen Verrufserklärungen wie die folgenden an

Digitized by Google

die Öffentlichkeit: Die Arbeiter N. N. haben ihren Organisationsbeitrag wiederholt nicht gezahlt und sind daher ausgeschlossen worden. Das wird dann genügen, um sie auch des Umganges der Genossen verlustig zu machen. Oder: Die Arbeiter so und so haben Strikebrecherdienste geleistet; jeder anständige Kollege weiß also, wie er sich ihnen gegenüber zu verhalten hat. Solche Kundgebungen sind an sich — da nicht objektiv beleidigend — nicht strafbar; erst wenn als Zwangsmittel verwendet, unterfallen sie dem § 153.

Eine Verrufserklärung kann nicht bloß ausdrücklich durch Worte geschehen, auch durch konkludente Handlungen; in obigem Falle: Arbeitseinstellung ohne jede Begründung.[1] Ein Arbeiter äußert, der Organisation nicht beitreten zu wollen. Darauf legen sämtliche Mitarbeitenden solidarisch die Arbeit nieder: In diesem Verhalten kann nicht nur eine Verrufserklärung liegen, sondern ist eine solche zu finden, da die Arbeiter damit den Abbruch des Verkehrs mit dem Genossen zum Ausdruck bringen.

---

[1] Ebenso der dem Reichsgerichtsurteil zugrundeliegende Fall.

Digitized by Google

Um nochmals auf die Definierungen, die der Begriff erfahren hat, zurückzukommen, so entspricht die des Kammergerichts[1], wenn auch sehr allgemein gehalten, noch am meisten unseren Anforderungen: „eine Kundgebung, durch welche bezweckt wird, Jemanden in einem mehr oder weniger beschränkten Kreise in den üblen Ruf eines des Verkehrs nicht würdigen Menschen zu bringen".

Zu weit faßt den Begriff das Oberlandesgericht München[2], dem die Darstellung, daß jemand unwürdig sei, als Fachgenosse, Gesellschaftsmitglied oder Kollege anerkannt zu werden, genügt, und das nicht eine darüber hinausgehende Betätigung in Form einer Aufforderung oder eines Selbstabbruchs des Verkehrs verlangt.

In vorstehenden Ausführungen handelte es sich nur um die Verrufserklärungen der Arbeiter unter sich.[3]

---

[1] Urteil vom 2. November 1891, Johow, Jahrbuch, Bd. 12, S. 189.

[2] Urteil vom 6. Februar 1890, Entscheidungen, Bd. 6, S. 21.

[3] Vgl. noch: Binding, S. 95; Borght, S. 40/41 und S. 46 (wie immer für möglichsten Schutz der einer Koalition fernbleibenden Arbeiter eintretend);

Digitized by Google

Die anderen Arten werden an anderer Stelle erörtert werden.

Wir haben schon Gelegenheit genommen, hinzuweisen auf die Strenge, mit der die Gerichte häufig gegen Arbeiter vorgehen, die sich einer der nach § 153 GO. strafbaren Handlung schuldig machen. Das ist vielleicht zum Teil auf den Klassengegensatz zwischen Richtern und Angeklagten zurückzuführen, auf das Nichtvertrautsein des Richters mit Sitten, Moral und Gewohnheiten der Arbeiter; das Scharfgemachtwerden von außen her für die dem Staate angeblich besonders nützlichen Elemente, die Arbeitswilligen und gegen die umstürzlerischen Strikenden. Daß die Vergehen vor das Schöffen-, ein sogenanntes Volksgericht kommen,

---

Brütt, S. 286 (nach der entgegengesetzten Seite hin einseitig wie Binding; beider Definitionen zusammen ergeben das richtige); Heinemann, S. 139 f. (ergänzt Brentanos S. 24 gegebenes Beispiel aus dem Offizierstande durch den Hinweis auf das Innungsgesetz); Hilse, S. 279; Knoblauch, S. 40 ff.; Kolisch, § 153, No. 5; Liechti, S. 10 ff.; Löwenfeld, Bd. 14, S. 509 ff.; Meves, § 153, No. 10; Meves, S. 271 f.; Rohrscheidt, § 153, No. 6; Winter, S. 94.

Digitized by Google

hindert nicht die scharfen Urteile, solange Arbeiter prinzipiell nicht zum Schöffendienste herangezogen werden. Dahin zielende Forderungen sind neuerdings von süddeutschen Justizministern als berechtigt anerkannt worden.

Solche unbewußten Einflüsse machen sich wohl um so mehr geltend, als die Fassung des Gesetzes bei den behandelten Mitteln der Interpretation einen sehr weiten Spielraum läßt.

7. Bestimmen — Hindern.

Über die beiden Begriffe schweigt die Literatur fast völlig; sie sind zu klar und selbstverständlich.

Bestimmen heißt: eine solche Einwirkung auf den Willen jemandes vornehmen, daß er zu dem Tun entschlossen wird.

Doch kann auch — und hierin liegt der Unterschied zur Anstiftung — ein schon Entschlossener zu der Handlung des Beitretens oder Folge leistens bestimmt werden.

Ähnlich verhält es sich beim hindern. Das Wort bedeutet: zurückhalten von einem Tun. Und zwar nicht bloß das rein körperliche, sondern auch wieder die psychische Einwirkung.

Digitized by Google

Es mag nochmals betont werden, daß es für die Anwendung der Begriffe keinen Unterschied macht, ob der zu Beeinflussende schon eine (entgegengesetzte) Absicht hat oder auf seine mögliche künftige Entschließung eingewirkt werden soll.[1]

8. Der Versuch.

Die mißlungene Verwirklichung des Vorsatzes (Versuch) ist im § 153 dem vollendeten Vergehen gleichgestellt; und — so wird im allgemeinen hinzugefügt[2] — ohne Rücksicht auf die Erfordernisse des § 43 StGB. Das wird ohne jede Begründung gesagt und dürfte meines Erachtens nicht richtig sein. Es läge darin eine Abweichung von dem, was das Strafgesetzbuch technisch unter dem Begriff „Versuch" versteht. In einem solchen Falle bringt aber das StGB. die Abweichung selbst zum Ausdruck, wie bei dem „unternehmen". Das ist hier nicht geschehen, und es ist kein Grund vorhanden, trotz demselben Worte willkürlich den Begriff „Versuch"

---

[1] Erkenntnis des preußischen Obertribunals vom 3. Juni 1874 in Goltdammer, Bd. 22, S. 431. Ebenso Meves, § 153, No. 5. Siehe auch Knoblauch, S. 20.

[2] Kayser, § 153, No. 5, Landmann, § 153 2d, Meves, § 153, No. 6.

Digitized by Google

nicht für anwendbar halten zu wollen und dem Richter eine Prüfung zu überlassen, wann er vorliegt und wann nicht.

Der Versuch ist strafbar, selbst wenn die Verabredung oder Vereinigung noch nicht geschlossen ist, zu deren Beitritt jemand bewogen oder von deren Rücktritt er abgehalten werden soll; ebenso, wenn auch noch kein Einverständnis über das Zwangsmittel besteht.[1]

Die strittige Frage, ob die strafaufhebende Wirkung des freiwilligen Rücktritts vom Versuch (StGB. § 46) sich auch auf den wie das vollendete Delikt zu bestrafenden Versuch bezieht, wird wohl zu verneinen sein.[2] Praktisch wird dies nicht zu oft werden.

Da der Versuch des Vergehens des § 153 nicht strafbar ist — was nicht zu verwechseln ist mit dem eben erörterten, wo der Versuch selbst das Vergehen ist —, kann die Frage nach der Strafbarkeit des Versuchs unerörtert bleiben.

---

[1] Erkenntnis des preußischen Obertribunals vom 9. Oktober 1873 in Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 14, S. 618.

[2] Im Anschlusse an Liszt, S. 48 IV 3, S. 214 und Anm. 6.

Digitized by Google

9. Die Strafe.

Die Strafe ist: Gefängnis bis zu drei Monaten.

Zweimal waren — vergeblich — Versuche gemacht worden, die Strafvorschrift zu verschärfen. 1891 und 1899. Dies ist das Jahr der berüchtigten „Zuchthausvorlage", des „Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses". An diesen Entwurf, der dank einer großen Reichstagsmehrheit nicht Gesetz geworden ist, haben sich so scharfe Kritiken geknüpft, daß im allgemeinen auf diese verwiesen werden kann.[1]

In bezug auf die Bestrafung sei nur folgendes bemerkt: Die Vorlage hatte behauptet, daß das deutsche Gesetz milder als das englische strafe; gemeint ist der „Conspiracy and property protection act" vom 13. August 1875. Dieser spielte auch bei den Reichstagsverhandlungen eine so große Rolle, daß es ein hohes Verdienst Löwenfelds[2] ist, in eingehender wissenschaftlicher Weise die von Loening[3] vertretene Darstellung einer schwereren Strafandrohung des englischen Gesetzes widerlegt zu haben.

---

[1] Vgl. vor allem v. Lilienthals Aufsatz in der Deutschen Juristen-Zeitung. — [2] Bd. 14, S. 582—590.
[3] S. 271, Anm. 1.

Digitized by Google

Zu niedrig finden das Strafmaß nur Borght[1] und Loening.[2]

Es ist aber umgekehrt — kriminalpolitisch betrachtet — zu bedauern, daß nicht wahlweise Geldstrafe zugelassen ist; man vergleiche nur z. B. die Tatbestände der §§ 223, 246 StGB.!

[1] S. 52. — [2] S. 271.

Digitized by Google

§ 3.

Das Verhältnis des § 153 zum allgemeinen Strafrecht.

1. StGB. § 110.

Der § 110 bedroht jeden, der öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze . . . . auffordert, mit Geldstrafe oder Gefängnis. Es handelt sich für uns darum, festzustellen, ob die Aufforderung zum Kontraktbruch unter den Paragraphen fällt.

Der Kontraktbruch ist eine gelegentliche Begleiterscheinung des Strikes. Er besteht darin, daß eine der beiden Arbeitsvertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Arbeitgeber nicht seiner Pflicht zur Lohnzahlung; der Arbeitnehmer nicht der seinigen, die Arbeitsdienste zu leisten. Letzteres kann dadurch geschehen, daß

Digitized by Google

der Arbeiter die Arbeit nicht beginnt, sie unterbricht oder sie einstellt. Am seltensten wird der erste Fall vorkommen. Häufiger schon der zweite; typische Beispiele: das Blaumontagmachen und das Feiern am ersten Mai. Relativ am häufigsten wird es sich ereignen, daß die Arbeit vor Ablauf der Vertragszeit verlassen wird.

Die zivilrechtlichen Folgen eines rechtswidrigen Verlassens der Arbeit ergeben sich aus GO. § 124b. Auf sie macht z. B. die größte deutsche Gewerkschaft, der Deutsche Metallarbeiterverband, in seinem Notizkalender für 1905 unter „Kleines Lexikon des gewerblichen Rechts" vernünftigerweise aufmerksam; denn in ständiger Rechtsprechung verurteilen die Gewerbegerichte Arbeiter zu Schadensersatz wegen Vertragsbruchs.

Die strafrechtlichen Folgen sind durch GO. § 152 beseitigt.

Nicht damit zu verwechseln ist die Frage der Strafbarkeit einer Aufforderung zum Kontraktbruch. Die Frage hat verschiedene Beantwortungen gefunden. Diese seien hier nur in großen Zügen wiedergegeben.

Das Wort „Ungehorsam" des Gesetzestextes gibt zu dem ersten Bedenken Anlaß: welchen Gesetzen man ungehorsam sein kann. Denen wohl

Digitized by Google

nur, die Gehorsam fordern. Die Regel ist dies bei den öffentlichen Rechtssätzen. Ausgeschlossen ist es bei den Zivilgesetzen. Wie Loening[1] mit Recht hervorhebt, gibt es im Pri atrecht für den Gläubiger ein Recht auf Erfüllung; aber nicht ein Recht des Staates auf Gehorsam. Und doch sucht Roßmann den Nachweis dafür zu erbringen; und doch steht das Reichsgericht[2] auf diesem Standpunkt. Natürlich halten beide den Paragraphen auf die Aufforderung zum Kontraktbruch für anwendbar. Nur öffnet sich dem Reichsgericht eine Hintertür, durch die der Täter dem Paragraphen wieder entschlüpft. Es hält nämlich[3] für eine notwendige Voraussetzung des Paragraphen, daß die „Aufforderung gegen das Gesetz schlechthin sich richte, daß zu einer vollständigen Mißachtung des Gesetzes aufgefordert würde, und nicht blos zu einem konkreten vertragswidrigen Verhalten".

Diese Ausführungen werden von Binding[4] hef-

[1] Im Handwörterbuch (1. Aufl.), S. 761.

[2] Urteil vom 28. Januar 1891, Bd. 21, S. 299. Urteil vom 2. Februar 1891, Bd. 21, S. 355 ff. (356).

[3] Urteil vom 3. Dezember 1889, Bd. 20, S. 150 ff. (154).

[4] 2. Bd., 2. Abt., S. 847, Anm. 1 nennt er die Rechtsprechung des RG. „ganz ungeeignet, eine gesunde Grundlage für die Tätigkeit der unteren Instanzen zu bieten."

Digitized by Google

tigst angegriffen. Nach ihm soll das Reichsgericht angeblich die feine Unterscheidung machen, ob bei den Aufforderungen zum konkreten Ungehorsam eine vollständige oder nur eine partielle Mißachtung des Gesetzes zugrunde liege. Das tut es in Wahrheit nicht. Es unterscheidet nicht bei konkretem Ungehorsam zwei Fälle, sondern vom konkreten Ungehorsam (besser: der Aufforderung dazu) die Aufforderung zum allgemeinen Ungehorsam. Man kann aber unmöglich mit Binding[1] jeden Ungehorsam als einen konkreten bezeichnen; auch daß alle dem Reichsgericht vorliegenden Fälle gerade Aufforderungen zu einem bestimmten Ungehorsam waren, ist mit Unrecht als eine für seine Behauptung sprechende Tatsache von Binding angenommen worden.

Ebenso wie wir den Bindingschen Satz, daß jede Aufforderung zum Ungehorsam zu einem konkreten Ungehorsam auffordere, halten wir aber auch die Abhängigmachung der Strafbarkeit gerade von der Aufforderung zu einem bestimmten Ungehorsam (so Reichsgericht) für verfehlt. Geschützt soll in dem § 110, wie sich aus der Überschrift: Widerstand gegen die Staatsgewalt ergibt, die

[1] S. 851.

Digitized by Google

staatsgewaltliche Autorität werden.[1] Da ist es denn gleichgültig, ob sie durch eine allgemeinere oder speziellere Aufforderung zum Ungehorsam verletzt wird.

Ein zweiter Mangel in den Deduktionen ist die schon gestreifte falsche Voraussetzung, daß Zivilgesetzen Ungehorsam geleistet werden könne; denn sie können keinen Gehorsam fordern.

Die Ausführungen des Reichsgerichts sind also abzulehnen.

Auch die Bindingschen. Bei diesen ist außer den oben erhobenen Einwendungen noch die folgende zu machen: Von seiner Normentheorie aus selbstverständlich, für einen Nichtanhänger derselben aber unannehmbar ist die Behauptung Bindings[2], daß hinter jeder zivilistischen Pflicht die öffentlich-rechtliche Norm, die Pflicht zu erfüllen, steht. Nichterfüllung ist also Ungehorsam.

In der Ablehnung der beiden genannten Meinungen liegt die Annahme der herrschenden Lehre[3]:

[1] Frank, § 110[I], S. 163. — [2] S. 848.

[3] Ihre Vertreter: Frank, a. a. O.; Goltdammer, Materialien, Bd. 2, S. 112; Liszt, S. 569; Loening, a. a. O.; Meyer, S. 657.

Abweichend von der herrschenden Ansicht außer den zitierten Entscheidungen: RG. vom 27. Oktober 1891, Bd. 22, S. 185; vom 1. Juni 1893, Bd. 24, S. 189. Ferner

Digitized by Google

Aufforderung zum Vertragsbruch fällt nicht unter den § 110.

StGB. § 111, dessen Tatbestand Aufforderung zu einer strafbaren Handlung ist, kommt für die Aufforderung zum straflosen Kontraktbruch nicht in Frage.

Daß gelegentlich eines Strikes auch sein Tatbestand erfüllt werden wird, gibt keinen Anlaß zu einer näheren Erörterung.

2. StGB. §§ 123 ff., 130, 223 ff.

Es kann und wird selbst von arbeiterfreundlicher Seite nicht geleugnet werden, daß bei einem Strike Ausschreitungen vorkommen können. Sie fallen selbstverständlich unter die allgemeinen Strafgesetze und bedürfen deshalb hier keiner besonderen Darstellung.

3. StGB. §§ 185 ff., 240 f.

Ein Arbeiter gibt seine Geringschätzung in ehrverletzender Weise einem Arbeitswilligen gegen-

---

Olshausen, § 110, No. 17, S. 421. Aus anderen Gründen abweichend (s. Text): Binding und Roßmann. Siehe auch: Borght, S. 33; Löwenfeld, Bd. 3, S. 406. Über das Verhältnis des Vertragsbruchs zur Koalitionsfreiheit: Hirsch in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 7, S. 195 und Reichstagsverhandlungen von 1869, Stenogr. Berichte, Bd. 2, S. 776.

Digitized by Google

über zu erkennen, um ihn dadurch zur Teilnahme am Strike zu bewegen. Ist dies nach GO. § 153 oder nach StGB. § 185 strafbar?

Gemäß unserer Auffassung[1], daß im Verhältnis zur Beleidigung der Begriff „Ehrverletzung" der Gewerbeordnung der weitere sei, ist Annahme einer Gesetzeskonkurrenz ausgeschlossen. Denn als lex specialis — nur dieser Anwendungsfall der sogenannten Gesetzeskonkurrenz könnte hier in Frage kommen — müßte § 153 der engere Begriff sein.

Es sind vielmehr durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Strafgesetze verletzt, es liegt also Idealkonkurrenz im Sinne von StGB. § 73 vor.[2]

Diese wird auch in dem Falle, daß eine Handlung sowohl unter den Tatbestand des StGB. § 240 wie unter den des GO. § 153 fällt, von der Praxis angenommen.[3]

4. StGB. § 253.

Der Paragraph lautet:

„Wer, um sich oder einem Dritten einen rechts-
„widrigen Vermögensvorteil zu verschaffen,
„einen anderen durch Gewalt oder Drohung

---

[1] S. 50. — [2] RG. vom 2. Oktober 1884, Bd. 11, S. 128.
[3] RG. vom 2. November 1888, Bd. 10, S. 619. RG. vom 23. November 1897, Bd. 30, S. 363.

Digitized by Google

„zu einer Handlung, Duldung oder Unter-
„lassung nötigt, ist wegen Erpressung mit
„Gefängniß nicht unter einem Monat zu be-
„strafen. Der Versuch ist strafbar."

Eine verbreitete Meinung geht dahin, daß die Rechtsprechung der Erpressung den Arbeitern einen großen Teil ihres Koalitionsrechtes nähme.

Von den Vertretern dieser Meinung lassen die einen[1] der — reichsgerichtlichen — Judikatur ihren Standpunkt, suchen aber die in Betracht kommenden Fälle einer Subsumtion unter den § 253 zu entziehen. Die anderen[2] halten auch die Anwendung des Paragraphen für unvereinbar mit dem Koalitionsrecht, bekämpfen aber außerdem auch rein juristisch die Ausführungen des Reichsgerichts; doch ist ihnen der Kampf nur Mittel zum Zweck.

Aber auch ohne Rücksicht auf diesen Zweck finden sich in der Literatur Stimmen für und gegen die Rechtsprechung.[3]

Zur Aburteilung gelangen in der Regel dieselben typischen Rechtsfälle. Arbeiter, die mit ihrem Verdienst nicht zufrieden oder mit der Entlassung

[1] Heinemann in der Deutschen Juristen-Zeitung.
[2] Haase; Heine; Löwenfeld, Bd. 14.
[3] Für: Binding. Gegen: Frank.

Digitized by Google

von Kollegen nicht einverstanden sind, fordern von dem Unternehmer höheren Lohn oder Wiedereinstellung der Entlassenen, widrigenfalls sie die Arbeit niederlegen würden. Ein zweiter Fall: durch irgendeine Drohung sucht man einen nichtorganisierten Genossen für den Beitritt zur Organisation zu gewinnen.

Nach dem Reichsgericht liegt Erpressung vor; es operiert dabei mit folgenden Begriffen.

Vermögensvorteil ist jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage.[1] Rechtswidrig ist der erstrebte Vermögensvorteil, wenn ein begründeter Rechtsanspruch auf die Erlangung desselben fehlte.[2] Drohung ist die Ankündigung eines Übels, dessen Eintritt der Bedrohte so fürchtet, daß die Furcht seine Willensbetätigung beeinflußt.[3]

Dies vorausgeschickt haben wir uns jetzt mit den einzelnen Schriftstellern zu beschäftigen.

Heinemann kommt zu ganz unklaren Resultaten. Er anerkennt die Richtigkeit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, aber will sie auf strikende Arbeiter nicht angewandt wissen. Das

---

[1] Urteil vom 23. Oktober 1900, Bd. 33, S. 407.

[2] Urteil vom 20. Oktober 1899, Bd. 32, S. 335, (336).

[3] Urteil vom 14. Januar 1886, Rechtspr., Bd. 8, S. 55.

Digitized by Google

begründet er mit einem Urteil des Reichsgerichts[1], das Handlungen, die sich als bloße Vorbereitung einer straflosen Verabredung darstellen, für nicht strafbar erklärt; ferner mit einer Entscheidung des Kammergerichts[2], nach der Arbeiter, die über einen Arbeitgeber die Sperre verhängen, nur das tun, was GO. § 152, Abs. 2 gestattet. Wie von ihm dem Reichsgericht, so sei ihm von uns alles zugegeben; um das „allgemeine Strafgesetz" kommt er nicht herum. Bei beiden Urteilen ist in Parenthese beizufügen: sofern die Handlungen an und für sich straflos sind. Diesen Zwiespalt zwischen Koalitions- und Strafrecht zu beseitigen, gelingt Heinemann nicht. Das Ergebnis, zu dem er gelangt, ist unverständlich: „Daß der Gebrauch über die volle Ausübung des Grundrechtes hinausgehender, nur gelegentlich eines Streiks zur Anwendung gebrachter Mittel, auch im Lohnkampf, nach § 253 StrGB. oder den sonstigen Bestimmungen strafbar sein kann, versteht sich von selbst und wird ausdrücklich durch die Schlußworte des § 153 GewO. ausgesprochen. Als durch ein Spezial-

[1] Urteil vom 4. Februar 1901 in D. J. Z., Bd. 6, S. 142, No. 19.

[2] Urteil vom 8. Dezember 1898 in Goltdammer, Bd. 46, S. 372.

Digitized by Google

gesetz erlaubt aber sind alle Handlungen anzusehen, welche ein notwendiges Mittel zur Durchführung der Koalitionszwecke bilden."[1] — Ob das Mittel ein notwendiges oder ein nur gelegentliches ist, kann meines Erachtens für die Strafbarkeit keinen Unterschied machen.

Im Gegensatz zu Heinemann gehen alle anderen Schriftsteller auf die reichsgerichtlichen Ausführungen des näheren ein.

Da ist zunächst der „Vermögensvorteil". Unter ihm ist, wie erwähnt, „jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage" oder jede Vergrößerung des Geldwertes des Vermögens[2] zu verstehen. Das von Binding[3] hinzugefügte weitere Erfordernis einer Schädigung, aus deren Substanz die Bereicherung gewonnen werden soll, erscheint nicht als richtig.

Arbeiter, die höhere Löhne beanspruchen, erstreben damit einen Vermögensvorteil. Wenn Haase[4] ein Trachten nach einem Vermögensvorteil für die Fälle leugnet, in denen der Arbeiter für den Verkauf seiner Ware „Arbeitskraft" den angemessenen Preis fordert, nur den üblichen Lohn für seine Arbeit, und zwar nach geleisteter Arbeit

---

[1] In D. J. Z., S. 115/116. — [2] Liszt, S. 476.
[3] 1. Band, S. 375. — [4] S. 331.

Digitized by Google

begehrt, — so kommen Forderungen nach getaner Arbeit so gut wie garnicht vor und für reichsgerichtliche Urteile, die er angreift, nicht in Betracht. Ein Kampf also gegen Windmühlen!

Ein Beispiel dafür, daß ohne eine Schädigung des Bedrohten ein Vermögensvorteil erlangt werden kann (a. A. Binding), böte eine Verabredung zwischen einem Unternehmerverbande, der eine Massenlieferung übernommen hat, und einem Mitgliede dahin, daß ihm, wenn seine Arbeiter eine Lohnerhöhung fordern sollten, das Geld dazu von den anderen zur Verfügung gestellt werde; die Ware müßte um jeden Preis fertig werden. Hier leidet der bewilligende Unternehmer weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelchen Schaden.

Der Begriff „Vermögensvorteil" spielt eine Rolle weiterhin bei der Beurteilung des Tatbestandes, wo ein Arbeiter durch Drohungen genötigt werden soll, Beiträge zu einer Verbandskasse zu zahlen.[1] Die nötigenden Mitglieder verschaffen ihrer Kasse einen Vorteil, da deren Vermögen durch den Beitrag größer geworden ist (da es sich um einen Versuch handelt: größer geworden wäre); die Gegenleistung, die der beitragende Arbeiter empfängt, ist unerheblich,

[1] Bd. 32, S. 335.

Digitized by Google

da sie vorläufig „ungewiß und unbestimmt", jedenfalls eine bedingte ist. Hieraus darf man aber nicht den Schluß ziehen, daß ein Vermögensvorteil nicht da sei, wenn ein Arbeiter bestimmte und gewisse Gegenleistungen für den Lohn verspräche.[1] Das Reichsgericht führt auch nicht als Hauptmoment die Ungewißheit und Unbestimmtheit der Gegenleistungen an, sondern nur als nebensächlichen, aber unterstützenden Grund.

Oft ereignet es sich, daß für einen entlassenen Arbeiter von den weiterarbeitenden Kollegen eine Wiedereinstellung des gekündigten unter Drohung mit Arbeitseinstellung verlangt wird, wie es schon oben dargelegt war. Da ist dann die Frage, ob für den Entlassenen die Wiederbeschäftigung einen Vermögensvorteil bildet oder nicht (Text des § 253: „einem Dritten einen Vermögensvorteil"). Das Reichsgericht bejaht die Frage in konstanter Rechtsprechung.[2] Ein Urteil[3] weicht ab, doch scheint

---

[1] Heine, S. 597.

[2] Urteil vom 6. Oktober 1890, Bd. 21, S. 114 ff. (117). Urteil des 2. Strafsenats vom 7. Juli 1899. II, 2046/99, ungedruckt, zitiert bei Heine, S. 594, Anm. 1. Urteil vom 23. Oktober 1900.

[3] Zitiert bei Haase, vom 22. Juni 1896: Die Einstellung entlassener Arbeiter stelle für sie nicht un-

Digitized by Google

es — soweit es die Unklarheit der Gründe erkennen läßt — mehr auf den Begriff „rechtswidrig“ als auf den Vermögensvorteil hinauszuwollen. Erst eine allerneueste Entscheidung[1] vertritt wieder den alten Standpunkt. Mit Recht. Dagegen erklärt sich Merkel[2]: „Wenn durch die Drohung Veräußerungen gegen volle Äquivalente herbeigeführt werden, wo also für die Werte, welche der Thäter sich zuzuwenden sucht, Gegenwerte entweder bereits gegeben wurden, oder bei der That gegeben werden oder zur Disposition stehen“, sei kein Vermögensvorteil vorhanden. Da scheint mir die bereits abgelehnte Ansicht unterzuklingen, daß der Vorteil bei dem Gegner einen Schaden auslösen

---

mittelbar einen Vermögensvorteil dar, da die Wiederannahme zur Arbeit zwar eine Lohnforderung zur Folge gehabt haben würde, die aber keine unberechtigte gewesen wäre, wenn die Arbeitsleistung, wie vorauszusehen, vorausgegangen wäre.

[1] Urteil vom 21. November 1905, mitgeteilt im „Vorwärts“ vom 24. November 1905: „Die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der entlassenen Arbeiter würde .. darin bestanden haben, daß sie ihre Beschäftigung behalten hätten“. Die Ausdrucksweise, daß in dem nicht verlieren eine Verbesserung liegt, erklärt sich aus der Sachlage des abgeurteilten Falles.

[2] In v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3, S. 724ff. (731).

Digitized by Google

müsse; und dieser ist allerdings nicht vorhanden, wenn ihm ein Äquivalent geboten wird. Aber ein Vorteil des Arbeiters ist vorhanden; denn im Vergleich zu der durch die Entlassung herbeigeführten Lage ist seine jetzige Wiedereinstellung eine Verbesserung.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Bestandteil der Definition der Erpressung, dem Begriffe „rechtswidrig".

Rechtswidrig ist der Vormögensvorteil, auf dessen Erlangung ein begründeter Rechtsanspruch nicht bestand. So die feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts.[1] Nur ganz vereinzelt wird dem zugestimmt.[2] Auch Liszt, der einst den Standpunkt des höchsten Gerichtshofes teilte, hat sich jetzt[3] den Gegnern angeschlossen, mit Rücksicht auf die „unerträglichen Ergebnisse", zu denen seine frühere Ansicht führt. Die überaus zahlreiche Gegnerschaft[4] teilt sich in zwei Lager:

---

[1] Bd. 21, S. 114 ff. (117); Bd. 26, S. 354; Bd. 32, S. 336 als Beispiele.

[2] Meyer, S. 578. — [3] 14. und 15. Auflage, S. 476.

[4] Frank; Haase; Heine; Kitzinger im „Gerichtssaal", Bd. 55, S. 96; Lilienthal; Liszt; Merkel, a. a. O., S. 733; Olshausen; Thurow; nur diese seien hier genannt!

Digitized by Google

Das eine, an der Spitze Frank[1], verficht die Ansicht, daß ein Vermögensvorteil erst dann rechtswidrig sei, wenn er auf dem Rechtswege zurückverlangt werden könne. Dasselbe drückt Heine[2] mit etwas anderen Worten aus, indem er den Vermögensvorteil für rechtswidrig hält, der „nach § 123 BGB. wegen vorgefallener Drohung nicht als rechtmäßig angesehen werden könnte". Diese Berufung auf das Zivilrecht ist völlig zwecklos; denn auch dieses gibt erst mittelbar, durch den Mund seiner Ausleger, Auskunft darüber, was es unter „rechtswidrig" versteht, und da kann man sich ebensogut an die Schriftsteller des Strafrechts halten. Heine setzt erst lang und breit Ausführungen von Rehbein und Endemann auseinander, um dann selbst zuzugeben[3], daß der eine „nicht völlig im Stich lasse", während der andere „freilich auch nicht viel nütze", und daß die zivilrechtlichen Wirkungen des § 123 BGB. über die strafrechtlichen des § 253 StGB. hinausgingen. Also wozu das alles?

Gibt man seinem natürlichen Gefühl Raum, so wird man das Lager der anderen Partei aufsuchen

---

[1] § 253 IV 2, S. 342. — [2] S. 608.
[3] S. 610–612.

Digitized by Google

und mit dieser für rechtswidrig dasjenige halten, was gegen das Recht geschieht[1], was im Widerspruch mit ihm steht.[2]

Über den Begriff „Rechtswidrigkeit" scheint selbst das sich so häufig damit beschäftigende Reichsgericht nicht zu voller Klarheit gelangt zu sein, denn es verquickt ihn[3] mit dem anderen Tatbestandsmerkmal der Erpressung, mit der Drohung. — Für unsere Zwecke kann das andere Zwangsmittel des § 253, die Gewalt, außer Betracht bleiben, da sich Arbeiter zu Gewalttätigkeiten, selbst in der Hitze des heftigsten Lohnkampfes nicht hinreißen lassen werden.

---

[1] Olshausen, § 263[45], S. 1050. — [2] Liszt, S. 476.

[3] RG., Bd. 21, S. 117: „Der Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteiles . . . . erfordert . . das Nichtbestehen eines Rechtes oder eines begründeten Anspruchs auf den erstrebten Vermögensvorteil in Verbindung mit dem Umstande, daß zu dessen Erreichung bei der Erpressung das Mittel des Zwanges durch Gewalt oder Drohung angewendet wird." (Gute Kritik des Urteils bei Frank in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 14, S. 392 ff.) RG. vom 29. November 1900, Bd. 34, S. 15 ff. (22): „Ein Gewinn . . kann . als rechtswidrig bezeichnet werden, . wenn oder soweit er auf rechtswidrige Weise durch Zwang, Gewalt oder Drohung erzielt wird".

Digitized by Google

Von der Drohung war schon in anderem Zusammenhange[1] die Rede. Es handelte sich da um die Drohung als Mittel, jemanden zur Teilnahme an einer Verbindung zu bewegen oder ihn am Rücktritt von ihr zu hindern. Hier haben wir es mit dem allgemeinen Nötigungsmittel zu tun.

Wie aus der oben gegebenen Definition[2] hervorgeht, wird bei der Drohung ein Übel inaussichtgestellt; in den uns interessierenden Fällen das Übel des Strikes. Strike ist eine straflose Handlung. Aber im Gegensatze zu StGB. § 240 kann hier auch mit rechtlich zulässigen Handlungen „gedroht" werden; nur müssen sie allerdings dem Bedrohten eine „Einbuße an Rechten oder Rechtsgütern"[3] bringen. In der Regel wird dies ein Strike tun: es gibt allerdings auch Ausnahmen, wenn z. B. der Unternehmer im Augenblick große Vorräte fertiger Waren hat und die Einkaufspreise des Rohmaterials steigen; dann wird er nicht nur

---

[1] S. 45.

[2] „Inaussichtstellung eines Übels so, daß durch die Furcht vor dessen Verwirklichung eine Einwirkung auf den Willen des Bedrohten geschieht."

[3] Binding, II, 2, S. 378.

Digitized by Google

keinen Schaden erleiden, sondern umgekehrt noch profitieren.

Wenig praktischen Nutzen schafft eine feine vom Reichsgericht weitläufig auseinandergesetzte Nuancierung des Begriffs „Drohung". Von dem Tatbestande der Erpressung will es ferngehalten wissen alle jene Fälle, in denen es sich um ein bloßes Fordern und Bewilligen unter gegenseitiger Vertragsfreiheit, um ein Paktieren handelt.[1] Es

[1] RG. vom 6. Oktober 1890, Bd. 21, S. 114 ff. (118): „Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Übels und durch die hierdurch in dem Anderen erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsposition, die dem Anderen unter Wahrung der Freiheit seiner Entschließungen gemachte Mitteilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung auszuführen gewillt ist". Ähnlich RG. vom 13. Oktober 1903, Bd. 36, S. 384 ff. (386): „Der Tatbestand der Nötigung und damit der Erpressung ist ausgeschlossen, wo der Wille des das Übel Ankündigenden dahin geht, dem andern die Freiheit seiner Entschließung durchaus zu wahren, und von diesem Standpunkte aus nur die Erwartung gehegt und zum Ausdruck gebracht wird, jener werde bei vernünftiger Erwägung der Umstände selbst zu der Überzeugung ge-

Digitized by Google

hat weiterhin von der Erpressung abgesondert die einfache Warnung.[1] Abgesehen von den Gegenausführungen, die sich bei Heine[2] und Löwenfeld[3] finden, und die in ihren Schlußfolgerungen mit Recht so weit gehen, gleiche Bestrafung wegen Erpressung auch für den Arbeitgeber, der seine Arbeiter nicht gerade um Einwilligung in die Lohnherabsetzung bittet, und für den Kaufmann, der nur zu festen Preisen verkauft, zu verlangen, Folgerungen, die die Absurdität der reichsgerichtlichen Unterscheidungen darlegen — abgesehen davon hat sich das Reichsgericht mit seinen eigenen Waffen geschlagen.[4]

---

langen, es sei für ihn das Richtige, dem Eintritte des Übels aus dem Wege zu gehen. Nur der Wille, ihm ein anderes Verhalten, als es seinem freien Willen entsprechen würde, zwangsweise aufzudringen, enthält den Nötigungs- und Erpressungsvorsatz".

[1] Bd. 34, S. 19: „Warnung besteht in dem Hinweis auf bevorstehende Übel, die eine vom Willen des Täters unabhängige Folge eines gewissen Thuns ist. Bei der Drohung muß die Verwirklichung des Übels in der Macht und dem Willen des Drohenden — wenigstens nach dessen Meinung — liegen".

[2] S. 595 f. — [3] Bd. 14, S. 497 ff.

[4] Bd. 21, S. 118: „Im einzelnen Falle kann eine konkrete Äußerung ihrer Form nach es zweifelhaft

Digitized by Google

Ein Rückblick auf das Gesagte ergibt:

Von den Begriffsmerkmalen der Erpressung des StGB. § 253, in seiner Anwendung auf strikende Arbeiter, ist einzig der „Vermögensvorteil" richtig aufgefaßt. „Rechtswidrigkeit" dagegen wird kaum je vorhanden sein, da die Arbeiter auf Grund der §§ 105, 152 GO. in voller rechtsmäßiger Ausübung ihrer Befugnisse handeln, wenn sie eine „Festsetzung der Verhältnisse" in Form einer Lohnerhöhung verlangen. Der Begriff „Drohung" ist sehr weit gefaßt. Die Abgrenzung zu verwandten Gebieten nicht geglückt. Die Anklagen und Ver-

---

erscheinen lassen, ob sie der einen oder der anderen Art angehöre; es kann insbesondere auch eine reine Vertragsposition, um den Anderen zur Annahme geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem Anderen nachteiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden, ohne daß sie dadurch schon zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll". Und Bd. 34, S. 19: „Auf die Form der Drohung kommt nichts an, sie kann die Form z. B. eines Rates oder einer Verwarnung annehmen, und sie ist nicht ausgeschlossen, wenn dem Bedrohten schon vorher das Übel kundgegeben und der Weg zu seiner Abwendung gezeigt worden war". Also die Form sei Nebensache, wird behauptet. Und woraus soll der Richter auf die Willensrichtung des Drohenden schließen?

Digitized by Google

urteilungen wegen Erpressung häufen sich.[1] Ausdrücke von der gegen die Arbeiter gerichteten Einseitigkeit der Rechtsprechung und von Klassenjustiz werden erklärlich.[2]

5. StGB. § 360[11].

Grober Unfug! Was subsumieren die Gerichte nicht alles darunter. Von der Beschimpfung Luthers bis zum Hoch auf den revolutionären Sozialismus.[3]

---

[1] Siehe als ein Beispiel für zahllose das im „Vorwärts" vom 4. November 1905 unter dem sensationellen Titel mitgeteilte: „Stehen Bauernfänger unter dem Schutze der Klassenjustiz?"

[2] Vgl. noch Heinemann, S. 154ff.; Liechti, S. 58ff.; Sten. Ber. 2738, 2751/2752 mit den Auseinandersetzungen zwischen dem Abg. Heine und dem Staatssekretär Nieberding.

[3] RG. vom 21. Mai 1889 in Goltdammer, Bd. 37, S. 197. Mit der bisherigen ständigen Praxis besonders der unteren Instanzen bricht ein Urteil des Kammergerichts, 2. Strafsenat vom 21. November 1905, das die staatsanwaltschaftliche Revison zurückweist, die gegen die Freisprechung der Strafkammer eingelegt war. Eine tatsächliche Feststellung, ob bei einem Hoch der Art der Begriff Verübung groben Unfugs erfüllt wäre, habe der Berufungsrichter nicht treffen können. A. A.: KG. vom 25. Februar 1897, Reger, Bd. 18, S. 87.

Digitized by Google

An dieser Stelle ist nur der Begriff „grober Unfug“ zu erläutern. Die Anwendung auf Fälle, die mit Strikes zusammenhängen, zeigen die beiden folgenden Paragraphen der Arbeit.

Man versteht im allgemeinen unter grobem Unfug die gegen die äußere öffentliche Ordnung sich richtende, das Publikum unmittelbar belästigende oder gefährdende Handlung.[1]

Äußere möchten wir vorerst betonen. Der Unterscheidung zwischen physisch und psychisch belästigenden Handlungen, sowie der Meinung, daß im § 360[11] nur jene getroffen sind, können wir uns nicht anschließen.[2] Denn erstens ist nicht der Grund für eine derartige Beschränkung einzusehen, da das gegnerische Hauptargument, die Entstehungsgeschichte des Paragraphen — sein Vorbild war § 183 ALR. II 20 — gerade für unsere Ansicht spricht.[3]

---

[1] RG. vom 14. Juni 1898, Bd. 31, S. 185; RG. vom 7. April 1899, Bd. 32, S. 100; RG. vom 28. April 1903, Bd. 36, S. 213, definieren z. B. den Begriff.

[2] Vertreter: v. Bar im „Gerichtssaal“, Bd. 40, S. 429 ff. (434); Frank in Goltdammer, Bd. 36, S. 267 ff. (über groben Unfug im allgemeinen a. a. O., Bd. 34, S. 145 ff., Bd. 38, S. 413 ff.); Hacke, S. 41; Kukutsch, S. 25; Liszt, S. 629; Müller, S. 47.

[3] So Zimmerle, S. 69 f.

Digitized by Google

Und zweitens ist überhaupt im Einzelfalle einen Unterschied zwischen physisch und psychisch zu machen, wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwer.[1] Die Abstellung des Begriffs auf eine Störung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung erscheint als das richtige.[2]

In dem „sich richten" soll liegen, daß durch die Handlung die Ordnung nicht gestört zu sein braucht, es vielmehr genügt, wenn sie dazu geeignet ist.[3]

Der Begriff Publikum hat mit Majorität nichts zu tun. Daß er „als ein unter Umständen nur durch Majoritätsprüfung auffindbares Personenwesen nie abstrakt genommen werden dürfe", ist meines Erachtens nicht richtig.[4] Eine gute Definition gibt Zimmerle[5]: „Die von jeglicher Individualisierung und ziffermäßigen Begrenzung losgelösten Personen". Sehr ähnlich betont das Reichsgericht[6], daß das Publikum im § 360[11] im Gegensatz stehe zu „einzelnen Personen und individuell begrenzten Personenkreisen".[7]

---

[1] Sehr gut Zimmerle, S. 72 f.

[2] RG., Bd. 32, S. 100. — [3] Olshausen, § 360[11] e γ.[1]

[4] „—" bei Müller, S. 23. — [5] S. 67.

[6] III vom 13. Juli 1903 in Goltdammer, Bd. 50, S. 396.

[7] Über den Begriff „Unfug" vgl. v. Lilienthals Artikel in Holtzendorffs Rechtslexikon.

Digitized by Google

Wenn wir noch auf das Erfordernis der Unmittelbarkeit hinweisen, so mag das für unsere Zwecke ausreichen.

Welch ein Mißbrauch muß mit dem § 360[11] getrieben werden, wenn er schon einem Freiherrn von Stumm zu häufig angewendet wurde![1]

[1] Sten. Ber. 2908.

Digitized by Google

§ 4.

Schwarze Listen — Sperre — Boykott.

1. Schwarze Listen.

„Wir teilen Ihnen mit, daß wir endstehend verzeichnete Arbeiter entlassen haben und möchten Sie vor deren Einstellung warnen, da sie agitatorisch tätige Mitglieder des Metallarbeiterverbandes sind."

So und ähnlich lautende Zirkulare versendet ein Unternehmer an den anderen oder, wenn er selbst einer Organisation angehört, an das Zentralbureau, das dann die Weiterverbreitung besorgt. Das ist das nichtswürdige System der „schwarzen Listen". Ein Arbeiter, der sich irgend etwas hat zu schulden kommen lassen, was dem Arbeitgeber nicht in seinen wirtschaftlichen oder politischen Kram paßt, wird hinausgesetzt mit dem Recht des Stärkeren. Beschäftigen oder nicht kann jeder Unternehmer, wen er will. Aber ihm künftighin das Arbeitsuchen erschweren, das Arbeitfinden ihm unmöglich machen, darin liegt eine unmittelbare

Digitized by Google

Hinderung an der Arbeit. Die Verwerflichkeit des Mittels wird von einer Seite anerkannt, der man den Vorwurf zu großer Arbeiterfreundlichkeit kaum wird machen können, von der Regierung selbst. Es hat sich im Reichstag Staatsminister von Posadowsky[1] eingehend darüber geäußert und mit Recht bemerkt, daß oft Unschuldige mit den Schuldigen leiden müssen und auf einseitige, unkontrollierbare Angaben hin auf den Index gesetzt werden.

Spielarten desselben Systems sind die sogenannten Arbeitsnachweise der Unternehmerverbände, wo nur ihnen genehme Arbeiter Arbeit zugeteilt erhalten. Ferner die neuerdings auftauchenden „Überweisungsscheine" im Ruhrrevier. Die von einer Zeche abkehrenden Bergleute werden wo anders nur mit diesen Scheinen angenommen. Werden sie ihnen nun von dem entlassenden Unternehmer aus irgendeinem Grunde verweigert, so finden sie keine Beschäftigung mehr, soweit das Gebiet der im Einverständnis stehenden Arbeitgeber reicht. Hier wird derselbe Zweck wie bei den schwarzen Listen verfolgt; mit dem einzigen Unterschiede, daß das Mittel nicht in einem Tun, sondern einem Unterlassen besteht.

---

[1] Sten. Ber. 2717.

Digitized by Google

Strafrechtlich kann gegen die Unternehmer nicht vorgegangen werden, da die schwarzen Listen wohl eine Art der Verrufserklärung bilden, aber nicht unter den § 153 GO. fallen; denn sie haben nicht die Absicht, die in dem Paragraphen zur Voraussetzung der Strafbarkeit gemacht ist.[1]

Die Konstruktion, daß die Aufnahme in die Listen eine Beleidigung enthalte, taucht wieder auf; es wird nämlich in der sozialdemokratischen Presse[2] ein jüngst ergangenes Reichsgerichtsurteil — Verurteilung wegen Aufnahme in die schwarzen Listen eines Auskunfts- und Inkassobureaus, die dessen Kunden zugeschickt wurden — für analog anwendbar erklärt auf die schwarzen Listen der Arbeitgeber. Das ist meines Erachtens nicht richtig. Es sind doch zu große Unterschiede zwischen der Bezeichnung „böswillige Schuldner" und „agitatorische Tätigkeit" und den ganzen Verhältnissen in den beiden Fällen. Im übrigen bringen sich die Sozialdemokraten mit dem Rufe nach Bestrafung in die Lage der von ihnen be-

[1] Für Straflosigkeit auch Kayser, § 153, No. 4; Reger zu § 153; in Berichtigung seiner früheren Ansicht im Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz, S. 267, jetzt auch v. Schulz, S. 481, Anm. 1.

[2] „Vorwärts" vom 24. November 1905.

Digitized by Google

kämpften Gegner: sie wollen mangels einer positiven Strafvorschrift einen Tatbestand unter irgendeinen Paragraphen des Strafgesetzbuchs pressen. Höchst unklug!

Ob die Anlegung von schwarzen Listen gegen die guten Sitten verstoße und rechtswidrig sei, diese Frage ist entgegen anders lautenden Urteilen früherer Jahre zuletzt von dem deutschen und dem österreichischen obersten Gerichtshofe[1] bejaht worden. Demgemäß wäre den Arbeitern der ihnen entstandene Schaden nach BGB. § 826 zu ersetzen.

2. Sperre.

In den Arbeiterblättern kann man häufig lesen:

> Achtung, Schuhmacher! In der Fabrik des N. N. ist wegen Lohndifferenzen Strike ausgebrochen. Der Betrieb ist von allen Genossen zu meiden. Zuzug ist fernzuhalten.

Damit wird über einen Unternehmer die Sperre verhängt. Sie ist das Gegenstück zu den schwarzen Listen. Ihre rechtliche und wirtschaftliche Berechtigung ist unleugbar. Sie ist von großer Wichtigkeit; sie geht weiter als der Strike, da sie den In-

[1] RG. vom 17. März 1904; das österr. Urteil vom 20. Juni 1905. Ein früheres verneinendes Urteil z. B. RG. in Zivilsachen, Bd. 51, S. 369.

Digitized by Google

haber des gesperrten Betriebes nicht nur der Arbeiter beraubt, die bisher bei ihm gearbeitet haben, sondern auch für die Zukunft aller gelernten Kräfte derselben Branche, soweit wenigstens wie sie organisiert sind.[1]

3. Boykott.

Darunter haben wir die Summe von Maßregeln zu verstehen, welche einem Gewerbetreibenden den Einkauf oder den Verkauf von Waren unmöglich machen sollen. Von jener Art, dem sogenannten Lieferungsboykott ist hier abzusehen; er wird kaum je von Arbeitern ausgeübt werden können. Ein wichtiges Kampfmittel gegen die Arbeitgeber dagegen gibt diese Art den Arbeitern in die Hand: sie drohen, im Falle ihre bei dem Unternehmer beschäftigten Kollegen nicht einen Minimallohn erhielten, nicht wieder eingestellt würden, kurz ihnen nicht das zugebilligt würde, was sie verlangten — dann würde die gesamte Arbeiterschaft nicht mehr seine Zigarren rauchen, sein Bier trinken und dergleichen mehr. Es kommt diese Art des Boykotts in zahllosen Erscheinungsformen vor; je größer der Absatz des Produzenten gerade an Arbeiter-

[1] Vgl. zu den einzelnen Nummern dieses Paragraphen die Abhandlung von Liechti.

Digitized by Google

publikum ist, desto empfindlicher wird ihn das Boykottiertwerden treffen. Als ein Fall sei nochmals der Brauereiboykott herausgegriffen. Ein solcher verunglückte erst kürzlich im Rheinland, da er groß angelegt, aber nicht streng durchgehalten war. Um einander vor den Folgen zu bewahren, haben die Brauereien einen Boykottschutzverband geschlossen.[1]

Uns interessiert an dieser Stelle die Strafbarkeit.

[1] Im Juli hat in Berlin unter Teilnahme der Vertreter von 26 Brauereibezirksvereinen die Konstituierung des sich auf das ganze Reich erstreckenden Boykottschutzverbandes deutscher Brauereien stattgefunden. Der neue, als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit begründete Schutzverband verfolgt auf erweiterter Grundlage unter Anpassung an die durch die neuere Versicherungsgesetzgebung geschaffene Rechtslage dieselben Zwecke wie der vor 10 Jahren gegründete Zentralverband deutscher Brauereien gegen die Verrufserklärungen. Dem Schutzverbande sind sofort 400 Brauereien beigetreten. Der satzungsgemäß aufzubringende Reservefonds wurde mit 1 Million Mark bemessen. Wörtlich entnommen den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" (herausgegeben von Conrad, Loening, Lexis, Waentig. Jena 1905. S. 407). Es ist deswegen so genau auf diesen Verband eingegangen worden, weil er ein interessantes Beispiel dafür ist, wie sich die Unternehmer gegen den Strike und gleichzeitig als Produzenten gegen den

Digitized by Google

Es versagt der § 153 GO.; wieder weil die dort genannten Zwecke nicht von den Boykottierenden mit ihren Maßnahmen verfolgt werden. Es versagen die §§ 240 und 253 StGB. schon wegen Fehlens der Rechtswidrigkeit. Auch der § 185 StGB. greift nicht Platz, weil die Erklärung: Kauft nicht bei N. N. keinen Ausdruck der Mißachtung enthält. Es kann jedoch — und damit ist das eben Gesagte nicht zu verwechseln — mit der Erklärung des Boykotts und mit der Aufforderung, sich an ihm zu beteiligen, ein Tatbestand verknüpft sein, der unter einen der Paragraphen des Strafgesetzbuchs fällt. Es liegt in dem Boykott eine Beschränkung der Freiheit der Person; nicht der Gewerbefreiheit; denn diese kann nicht von einem einzelnen verletzt werden.[1] Der Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen ist zwar unstatthaft, aber nicht strafbar.

Da bleibt denn nur noch der grobe Unfug-Paragraph.

Boykott zu schützen versuchen. Es ist nämlich gerade im Braugewerbe der Boykott ein häufiges Ersatzmittel des Strikes geworden. So auch Oldenberg im Handwörterbuch, S. 752.

[1] Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1892. S. 108.

Digitized by Google

Das Publikum muß durch den Boykott belästigt und beunruhigt sein; das ist eine Voraussetzung des Tatbestandes des § 360[11]. Man könnte unter „Publikum" die boykottierten Gewerbetreibenden verstehen, nur müßte ihre Zahl eine so große sein, daß keine individuelle Begrenzung der einzelnen möglich ist. Da das aber nicht die Regel sein wird, hat man als Publikum die große Masse, die abseits von den Boykottierten steht, anzusehen.

Nicht jede in dem Publikum hervorgerufene Unruhe genügt; sie muß sich unmittelbar als Wirkung der Boykotterklärung darstellen.

Vor allem aber muß — darauf legt das Reichsgericht mit Recht den Hauptwert — immer der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung verletzt oder wenigstens gefährdet sein.[1]

Damit hat das Reichsgericht die berüchtigte Anwendung des groben Unfug-Paragraphen für ein wichtiges Gebiet wesentlich eingeschränkt.

---

[1] So das zitierte Urteil in Goltdammer, Bd. 50, S. 396 (397). Vorher schon Bd. 19, S. 294 (298), Bd. 21, S. 185 (192). Außerdem noch Bd. 36, S. 214. Dagegen war für die Strafbarkeit als grober Unfug z. B. OLG. Dresden vom 21. April 1890, in Reger, Ergbd. 1, S. 339.

Digitized by Google

§ 5.

Das Strikepostenstehen.

Unter Strikeposten hat man diejenigen Arbeiter zu verstehen, welche damit betraut sind, einen Betrieb, in dem gestrikt wird, zu überwachen; sei es, um Kollegen, die von der Tatsache, daß dort gestrikt wird, nichts wissen, abzuhalten, dort Arbeit zu nehmen, sei es, um die Zahl der Arbeitswilligen zu kontrollieren, oder aus anderen Gründen. Zu eng ist die Definition eines englischen Schriftstellers[1] gefaßt, der sagt: „Picketing consists in stationing men in the neighbourhood of a place where a strike is proceeding to inform the workmen of the fact".

Die Arbeiter kommen ihrer Aufgabe dadurch nach, daß sie in der Nähe des Strikeorts sich aufhalten — nicht blos stehen, wie der Ausdruck fälschlich lautet —, um Platz und Leute im Auge zu haben.

[1] Spyers: The labour question. London 1894.

Digitized by Google

Es spielt sich in der Regel folgende Szene ab: Der Posten geht ruhig auf und ab; da kommt ein Schutzmann und fordert ihn zum Fortgehen und Verlassen der Straße auf; der Posten gibt diesem Verlangen nicht statt, wird sistiert und erhält ein Strafmandat.

Ob mit Recht, ist zu erörtern.

In den Urteilen des Kammergerichts, das als höchste Instanz für preußisches Landesstrafrecht sich oft mit derartigen Fällen zu befassen hat, finden wir in den Gründen die sterotypen Sätze: Der Angeklagte habe sich strafbar gemacht, indem er der Aufforderung des Polizeibeamten, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf der Straße ergangen sei, nicht Folge geleistet habe. Ein Verbot des Strikepostenstehens an sich sei ungültig, da es gegen GO. § 152 verstoße; umgekehrt seien aber Strikeposten, weil sie Strikeposten seien, nicht von den für jedermann geltenden Bestimmungen befreit.

Das Verbot des Strikepostenstehens als solchen.

Es verstoße gegen den § 152 GO., sagt das Kammergericht und auch das Reichsgericht. Dieses hatte Ursache, auf den Gegenstand näher einzugehen,

Digitized by Google

als folgender Tatbestand ihm vorlag[1]: Ein Redakteur hatte zum Ungehorsam gegen eine Verordnung aufgefordert, und Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 110 StGB. ist die Rechtsgültigkeit der Verordnung. Es handelte sich um die im Ges.- u. Verordn.-Blatt der Freien und Hansestadt Lübeck am 24. April 1900 veröffentlichte Verordnung, betreffend das Verbot des Streikpostenstehens.

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch:

Personen, welche planmäßig zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter einer Arbeitsstelle oder des Zuzugs von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Beschlossen Lübeck in der Versammlung des Senates, am 21. April 1900.

Abgesehen davon, daß die Verordnung nicht zu den im § 366[10] dem Landesrecht vorbehaltenen Polizeiverordnungen zu rechnen ist, also als solche ungültig ist, verstößt sie auch gegen § 152 GO.; da nach Art. 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, ist sie auch materiell ungültig. Verbindungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind im

[1] RG. III vom 4. Februar 1901, Reger, S. 138 ff.

Digitized by Google

§ 152 für straflos erklärt. Und wenn die Ausführung selbst straflos ist, können nicht bloße Vorbereitungshandlungen bestraft werden. Als solche wird man aber alle die anzusehen haben, welche — nach den Worten des Reichsgerichts — der Herbeiführung, Fortdauer oder Unterstützung der Verbindung dienen, notwendigerweise mit Einschluß des das Werben von Anhängern vorbereitenden Aufsuchens von Gelegenheit dazu. Wenn gegen diese vollkommen richtigen Ausführungen von einer Seite[1] Front gemacht wird mit den Worten: „Eine Handlung, welche an und für sich strafbar ist, kann nicht dadurch zu einer straflosen werden, daß sie den im § 152 sanktionierten Zwecken dient" — so steht erstens dieser Satz beinahe wörtlich in der Entscheidung selbst, ist also kein Gegengrund; zweitens ist er ganz selbstverständlich; und drittens bringt er als Voraussetzung „welche an und für sich strafbar ist" etwas erst zu Beweisendes; denn ob die Handlung strafbar ist, darum handelt es sich ja gerade. Beachtung dagegen verdient ein für die Straflosigkeit sprechendes Argument Heinemanns[2], der einen vom Reichsgericht gestreiften und in den Motiven

[1] Brütt, S. 293. — [2] In D. J. Z., S. 116, Sp. 2.

Digitized by Google

zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ für den § 4 A. 2 E. erwähnten Gesichtspunkt näher ins Auge faßt. In den Handlungen der Strikeposten liege eine Beeinflussung und Einschüchterung der Arbeitswilligen, die zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt werden sollen, meistens zur Untätigkeit. Dieses Delikt wird in § 240 StGB. bestraft, aber nur, wenn mit einem Verbrechen oder Vergehen gedroht wird. Eine darüber hinausgehende Bedrohung, wie sie in dem Strikepostenstehen liege, sei also nach § 2 EGStGB., da die „Materie“ im § 240 geregelt sei, unzulässig.

Aus diesen beiden Gründen — Verstoß gegen § 152 GO. und gegen § 2 EGStGB. — ist das Verbot des Strikepostenstehens ungültig.

Die Polizeiverordnungen.

Von den Gesetzen oder Verordnungen, welche sich mit dem Strikepostenstehen an sich beschäftigen, sind die Polizeiverordnungen zu unterscheiden, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf den Straßen zum Gegenstande haben. Übertritt jemand — ein Passant oder ein Strikeposten — diese, so wird er deswegen bestraft.

Digitized by Google

Es geht freilich die Polizei in ihrem Eifer gegen die Strikeposten etwas zu weit. Dies mögen die beiden folgenden Fälle beweisen. Ein Arbeiter war beschuldigt, in einem Hause, in dem gestrikt wurde, und zwar im Flur, Posten gestanden zu haben. Der Aufforderung eines Schutzmannes, sich von dort zu entfernen, war er nicht nachgekommen. Die 8. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin als Berufungsinstanz sprach ihn frei, da die Straßenpolizeiverordnung für Vorgänge im Hause nicht in Frage komme. Dagegen sprach sich ein Kammergerichtsurteil vom November 1905 für die Anwendung der Polizeiverordnung aus, da es nicht auf den privat- oder öffentlichrechtlichen Charakter des Hausflurs ankomme, sondern darauf, ob die Schutzmannsanordnung ergangen sei, um die Sicherheit auf der Straße aufrecht zu erhalten.

Ein ander Mal bekam ein Redakteur, der sich die Handhabung des Polizeiverordnungsrechts aus der Nähe ansehen wollte, ein Strafmandat über 10 Mark, weil er „vor dem Geschäftslokal, wo gestreikt wurde, zwecklos umhergestanden, dadurch die Aufrechterhaltung der Ordnung erschwert und durch sein Verhalten die Streikposten gedeckt habe". Das Gericht bestätigte das Strafmandat. Da schon vorher Störungen und Belästigungen Ar-

Digitized by Google

beitswilliger vorgekommen waren, so hatte nach der kammergerichtlichen Praxis der Schutzmann, der neue Zusammenstöße zwischen Arbeitswilligen und Streikenden fürchtete, das Recht, den Passanten von der Straße wegzuweisen.

Des weiteren hat das Kammergericht wiederholt[1] zum Ausdruck gebracht, daß, wenn nur feststehe, die Anordnung sei zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergangen, eine gerichtliche Nachprüfung, ob sie auch tatsächlich im einzelnen Falle zweckmäßig und notwendig gewesen, unzulässig sei.

Von den Bestrafungen des Postenstehens als grober Unfug scheint man abgekommen zu sein. Sie sind doch gar zu gezwungen. Das OLG. Hamburg[2] nimmt zwar nicht an, daß die Handlung schon an sich grober Unfug sei; aber die Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen Posten durch ihre bloße Gegenwart die Freiheit weiter Kreise beschränken können, gesteht es zu. Weiter versteigt sich das OLG. Breslau.[3] Es billigt die Annahme des Be-

[1] Urteil vom 28. September 1903 in D. J. Z. 1903, S. 527. Urteil vom 14. Januar 1904 in „Soziale Praxis", 13. Jahrg., S. 492.

[2] Vom 30. September 1897 in D. J. Z. 1898, S. 516.

[3] Vom 11. Juni 1897, Reger, Bd. 18, S. 253.

Digitized by Google

rufungsgerichts, die Posten hätten das Publikum belästigen und in ihrem Sicherheitsgefühl stören können, da alle Passanten daran denken mußten, einer Kontrolle unterworfen zu werden. Also grober Unfug. Da die Mehrzahl der Passanten kaum wie Strikebrecher aussehen werden, ist weder von seiten der Posten ein Ansprechen zu fürchten, noch für das Publikum ein Angesprochenwerden. Solch entfernte Möglichkeiten in den Kreis der zur Verurteilung führenden Betrachtungen ziehen, dürfte kaum zu billigen sein.

Wir haben im großen und ganzen immer dasselbe Bild:

Die Strikeposten werden nicht als solche von ihren Plätzen verwiesen, sondern weil sie irgendeiner Anordnung eines Aufsichtsbeamten nicht Folge leisten. Eine Nichtbefolgung von chikanösen und unsinnigen Aufforderungen wird nicht bestraft[1]; sie müssen wenigstens den Zweck haben, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Das stellt sich erst bei der Gerichtsverhandlung heraus. In dem Augenblicke aber, wo für sie die Ausübung ihres Rechtes Wert hat, werden die Arbeiter daran gehindert; die richter-

[1] Urteil des Kammergerichts in „Soziale Praxis", 13. Jahrg., S. 39.

Digitized by Google

liche Entscheidung wird nur des Prinzips wegen herbeigeführt; das ihnen von einem untergeordneten Beamten genommene Recht kann ihnen nur theoretisch, nicht tatsächlich vom Richter wiedergegeben werden.

Man muß sich klar machen, was für die Arbeiter, die striken, das Postenstehen bedeutet. Ohne es wäre die Durchführung faßt jeden Strikes unmöglich.

Die Hauptsache ist es für die Strikenden, zu verhindern, daß ihnen Arbeitswillige in den Rücken fallen, daß an ihre Stelle andere Arbeiter treten, denn sowie das geschieht, ist der Strike vorbei, und die Arbeiter haben nicht nur nichts erreicht, sondern sind auch beschäftigungslos, brotlos geworden. Den Zuzug vom Orte oder von außerhalb müssen sie fernhalten. Sie müssen die Ankommenden von der Tatsache des Strikes und den Verhältnissen am Ort und an der Betriebsstelle unterrichten. Sie müssen sie zu überreden suchen, nicht die Strikearbeit anzunehmen; sie werden ihnen ihre Kosten erstatten und noch Geld zur Heimfahrt geben. Woher aber sollen die Strikenden anders erfahren, wer Strikebrecherdienste leisten will, als durch den Augenschein? Wie sollen sie anders ihre Genossen, deren Namen sie

Digitized by Google

nicht kennen, und die nicht alle das Arbeiterblatt, in dem es steht, lesen, aufmerksam machen? Die Unternehmer haben es einfacher: Sie sehen im Adreß- oder Telephonbuch nach, und innerhalb weniger Stunden weiß die ganze Branche Bescheid.[1]

Nimmt man den Arbeitern dieses Recht oder schmälert man es ihnen, dann beraubt man sie einer ihrer stärksten Waffen in ihrem oft so berechtigten wirtschaftlichen Kampfe.

Dies sich einzugestehen, wagen die Gerichte im allgemeinen nicht. Eine rühmliche Ausnahme[2] möchten wir an das Ende unserer Ausführungen setzen: „Das Gericht ist sich bewußt, daß durch solches Vorgehen der Polizei die gesetzlichen und gewerblichen Rechte der Arbeiter ihre Bedeutung verlieren".

---

[1] Vgl. zu dem ganzen Paragraphen u. a.: Borght, S. 50ff.; Brentano, S. 19ff.; v. Buchka in D. J. Z. 1900, S. 308 ff.; Goldschmidt, S. 346, Anm. 5; Groschuff in D. J. Z. 1900, S. 522; Legien, besonders S. 91—99 (Beispiele!); Löwenfeld, Bd. 14, S. 537 und 560ff.; Sten. Ber.: 2671 (Bassermann), 2655 (Bebel), 2745 (Heine), 2753 (Nieberding).

[2] Entnommen der „Sozialen Praxis", 14. Jahrgang, S. 733. Urteil der 4. Strafkammer des Landgerichts Köln.

Digitized by Google

Literatur.

1. Kommentare zur Gewerbeordnung.

Appelius: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1893.

v. Bernewitz: Die Reichsgewerbeordnung. 7. Aufl. Leipzig 1901.

v. Brauchitsch: Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze. Fünfter Band (u. a. enthaltend: Kommentar zur Reichsgewerbeordnung). Berlin 1894.

Engelmann: Die deutsche Gewerbeordnung. Erlangen 1885.

Grotefend: Die deutsche Gewerbeordnung. 2. Aufl. Düsseldorf 1899.

Hoffmann: Die Gewerbeordnung. 4. Aufl. Berlin 1904.

Jacobi: Die Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1874.

Kayser-Steiniger: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Berlin 1901.

Kolisch: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Hannover 1900.

Digitized by Google

v. Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. München 1903.

Marcinowski: Die deutsche Gewerbeordnung mit Kommentar. 6. Aufl. Berlin 1896.

Meves: Die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. Erlangen 1877.

Neukamp: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Berlin 1901.

Reger: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Ansbach 1896.

Rohrscheidt: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1901.

Schenkel: Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften. 2. Aufl. Karlsruhe 1894.

Schicker: Die Gewerbeordnung. 4. Aufl. Stuttgart 1901.

Wirschinger: Die Deutsche Gewerbeordnung. Erlangen 1874.

2. Kommentare und Lehrbücher des Strafgesetzbuchs.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Erster Band. 2. Aufl. Leipzig 1902. Zweiter Band, zweite Abteilung. Leipzig 1905.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze herausgegeben und erläutert. 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1903.

Digitized by Google

v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. 2. Aufl. Marburg 1900.

v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 14. und 15. Aufl. Berlin 1905.

Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Aufl. Berlin 1905.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben von Delius. 14. Aufl. Berlin 1901.

3. Varia.

Bornhak: Die deutsche Sozialgesetzgebung. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1900.

van der Borght: Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland. Berlin 1899.

Brentano: Reaktion oder Reform? Berlin-Schöneberg 1899.

Brentano: Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899. Zit.: Brentano.

Brentano: Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1872.

Brütt: Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. Berlin 1903.

Goldschmidt: Das Koalitionsrecht der Arbeiter in „Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik". 1901. S. 322 ff.

Digitized by Google

Haase: Koalitionsrecht und Erpressung in „Neue Zeit", No. 11 (lauf. No. 37). 20. Jahrg., 2. Bd. 1901/02.

Hacke: Der grobe Unfug. 1892.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. 2. Aufl. Jena 1898—1900.

Heine: Koalitionsrecht und Erpressung im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik". Bd. 17, S. 589—618.

Heinemann: Zur Behandlung der Streikvergehen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung in „Festgabe für Wilke". S. 137—164. Berlin 1900. Zit.: Heinemann.

Heinemann: Die rechtliche Natur des Streiks in D. J. Z., Bd. 7, S. 113—117.

Heinemann: Das Koalitionsrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in „Soziale Praxis". Bd. 12, S. 273—277.

Heinemann: Streikposten in „Soziale Praxis". Bd. 12, S. 228/9.

Hilse: Tatbestand des § 153 der Gewerbeordnung in Goltdammer. Bd. 37, S. 277—280.

Herkner: Die Arbeiterfrage. 2. Aufl. Berlin 1899.

Hugo: Die englische Gewerkvereins-Bewegung. Stuttgart.

Katzenstein: Die Rechtsstellung der Arbeiterkoalitionen im Deutschen Reiche in „Neue Zeit", Nr. 9, 18. Jahrg. 1899/1900.

Knoblauch: Die Nötigung zur Arbeitseinstellung. Hallische Dissertation 1894.

Digitized by Google

Kohler: Ehre und Beleidigung in Goltdammer. Bd. 47. 1900. S. 1 ff.

Kukutsch: Grober Unfug. 1892.

Kulemann: Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900.

Leist: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht. Jena 1899.

Leist: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904.

Liechti: Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben, speziell Boykott und Arbeitersperre. Züricher Dissertation 1897.

v. Lilienthal: Über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses in D. J. Z., Bd. 4, No. 21, S. 425—429.

Loening: Die Koalitionsfreiheit und das Reichsrecht in „Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik". Bd. 76, S. 261—275. Leipzig 1898.

Löwenfeld: Kontraktbuch und Koalitionsrecht im „Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik". Bd. 3, S. 383—488.

Löwenfeld: Koalitionsrecht und Strafrecht, ebendort. Bd. 14, S. 471—602.

Lotmar: Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ebendort. Bd. 15, S. 48—67 (VI. Koalition).

Meves: Das strafrechtliche Privileg in §§ 152, 153 der Gewerbeordnung in Goltdammer. 40. Jahrg. S. 264—272. Zit.: Meves S. . . . .

Müller, E.: Gegen den groben Unfug in der heutigen Rechtsprechung. 1895.

Digitized by Google

Oldenberg: Arbeitseinstellungen in Deutschland im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". Bd. 1, S. 738—772.

Reger: Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts. Zit.: Reger, Bd. . . ., S. . . .

Roßmann: Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik strafbar? Münchener Dissertation 1892.

Schippel: Gewerkschaften und Koalitionsrecht der Arbeiter. Berlin 1899. Zit.: Schippel, Gewerkschaften.

Schippel: Beiträge zur Geschichte des Koalitionsrechts in Deutschland, in „Neue Zeit", Nr. 29, 30, 31, 32. 17. Jahrg. 1898—1899. Zit.: Schippel, Beiträge.

v. Schulz: Zur Koalitionsfreiheit im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik". Bd. 18, S. 457—482.

Stenglein: In D. J. Z. S. 429—431; siehe sub v. Lilienthal.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags X. Legislaturperiode, I. Session, dritter und vierter Band. Berlin 1898/1900. Zit.: Sten. Ber.

Stieda: Koalition und Koalitionsverbote im „Handwörterbuch". Bd. 5, S. 120—131.

Stieda: Arbeitseinstellungen (Einleitung) im „Handwörterbuch". Bd. 1, S. 730—738.

Thurow: Beiträge zur Lehre von der Erpressung 1902.

Digitized by Google

Webb: Die Geschichte des britischen Trade Unionismus. Deutsch von R. Bernstein. Stuttgart.

Winter: In „Gesetz und Recht". 4. Jahrg., Nr. 12, S. 92—95.

Will: Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen. Straßburg 1899.

Zimmerle: Der grobe Unfug in Wort und Schrift in Goltdammer. Bd. 47, S. 64—90.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Ich, Erich Max Frey, wurde am 16. Oktober 1882 zu Breslau als Sohn des Kaufmanns Siegfried Frey und seiner Ehefrau Anna, geb. Kosterlitz, geboren. Im nächsten Jahre schon, 1883, zogen meine Eltern nach Berlin, wo ich Ostern 1889 das Louisenstädtische Gymnasium bezog, das ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte dann sieben Semester Rechtswissenschaft, fünf in Berlin und je eins in Lausanne und München.

Digitized by Google

C. F. Wintersche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google